

- (A) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 61/1/57 vor. Die einzelnen Vorschläge widersprechen sich nicht. Wird eine Einzelabstimmung gewünscht oder kann im ganzen abgestimmt werden?

(Zurufe: Im ganzen!)

Dann bitte ich diejenigen, die den Empfehlungen der Ausschüsse für Verkehr und Post und für Innere Angelegenheiten, die in BR-Drucks. Nr. 261/1/57 enthalten sind, zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (BR-Drucks. Nr. 260/57)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in BR-Drucks. Nr. 260/1/57 vor. Ich nehme an, daß wir auch hier en bloc abstimmen können.

(Zustimmung.)

- (B) Ich bitte diejenigen, die den Empfehlungen folgen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ergänzung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (BR-Drucks. Nr. 256/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuss für Verkehr und Post empfiehlt, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes zuzustimmen. Werden Einwendungen erhoben? —

(Zuruf: Baden-Württemberg enthält sich!)

— Baden-Württemberg enthält sich der Stimme.

Der Bundesrat beschließt zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (BR-Drucks. Nr. 278/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. — Keine Wortmeldungen! (C)

Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zugestimmt hat.

Wir kommen zu Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/57 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1956 (BR-Drucks. Nr. 51/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 120/57)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. — Keine Wortmeldungen!

Die Änderungen, die empfohlen werden, finden Sie in der Drucksache 120/1/57. Ich nehme an, daß wir diese Änderungen global beschließen können; sie sind eingehend beraten. — Das ist der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die den Änderungen zustimmen, um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen zuzustimmen. (D)

Ich rufe Punkt 40 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 9/57)

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses von einer Äußerung und einem Beitritt absehen will.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich bin gebeten worden, noch mitzuteilen, daß Herr Bundesfinanzminister Schäffer sich im Verteidigungsrat befand und befindet und daher hier nicht erscheinen konnte und daß Herr Staatssekretär Hartmann leider schwer erkrankt ist.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 19. Juli, vormittags 9 Uhr hier in Bonn.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.04 Uhr)

Sitzungsbericht

Nr. 180

Ausgegeben in Bonn am 15. Juli 1957

1957

180. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 12. Juli 1957 um 9.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

(B)

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats
und Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Langeheine, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Minister der Finanzen und Stell-
vertreter des Ministerpräsidenten
Biernat, Innenminister
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident
Dr. Ney, Minister der Justiz

(D)

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern
Dr. Busch, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des
Bundesrates
Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verteidigung
Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Justiz

(A) Tagesordnung

Zur Tagesordnung	708 C
Achtes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) (BR-Drucks. Nr. 307/57)	708 D
Bundestagsabgeordneter Kunze, Berichterstatter	708 D
Dr. Farny (Baden-Württemberg)	710 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG	710 C
Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 282/57)	710 C
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	710 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG	712 B
Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) (BR-Drucks. Nr. 283/57)	712 B
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	712 B
(B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG	713 A
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts (BR-Drucks. Nr. 291/57)	713 A
Siemsen (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	713 A
Dr. Seebohm, Bundesminister für Verkehr	713 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	714 A
Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 308/57)	714 A
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	714 A
Beschlußfassung: Die Überschrift des Gesetzes wird geändert in „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs“ Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	714 B
Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (BR-Drucks. Nr. 277/57)	714 B
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	714 B
Weyer (Nordrhein-Westfalen)	715 A

Siemsen (Nordrhein-Westfalen)	716 B, 719 C (C)
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	716 C, 719 C
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	720 C
Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) (BR-Drucks. Nr. 285/57)	720 C
Dr. Panholzer (Bayern), Berichterstatter	720 C
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	721 B
Ahrens (Niedersachsen)	721 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	721 C
Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 280/57)	721 D
Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter	721 D, 272 A
von Hassel (Schleswig-Holstein)	724 A
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz)	724 C
Weyer (Nordrhein-Westfalen)	725 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	727 C
Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (BR-Drucks. Nr. 292/57)	727 C (D)
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	727 C
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Mineralölzölle) (BR-Drucks. Nr. 293/57)	727 C
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	727 D
Siebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.) (BR-Drucks. Nr. 279/57)	727 D
Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes	727 D
Verkauf einer Teilfläche des chem. Flakgeländes in Stephanskirchen bei Rosenheim an die Firma Pit Süßwaren- und Nahrungsmittelfabrik, Otto Hoffmann KG, Stephanskirchen (BR-Drucks. Nr. 265/57)	727 D
Beschlußfassung: Zustimmung	728 A
Veräußerung des ehem. Standortübungsplatzes Köln-Niehl an die Stadt Köln im Wege des Tausches (BR-Drucks. Nr. 266/57)	727 D
Beschlußfassung: Zustimmung	728 A
Entwurf eines Gesetzes zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundes-	

(A) republik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages (BR-Drucks. Nr. 264/57)	728 A	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	731 A (C)
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	728 A	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 288/57)	731 A
Dr. Zinn (Hessen)	728 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	731 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	729 A	Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz) (BR-Drucks. Nr. 281/57)	731 B
Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (BR-Drucks. Nr. 297/57)	729 A	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	731 B
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	729 A	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 301/57)	731 B
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (BR-Drucks. Nr. 290/57)	729 A	Dr. Klein (Berlin)	731 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	729 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	731 C
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BR-Drucks. Nr. 286/57)	729 B	Seemannsgesetz (BR-Drucks. Nr. 284/57)	731 C
(B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	729 B	Dr. Seebohm, Bundesminister für Verkehr	731 D, 733 C
Gesetz über die Tuberkulosehilfe (BR-Drucks. Nr. 275/57)	729 B	von Hassel (Schleswig-Holstein)	732 C
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	729 B	Dr. Weber (Hamburg)	733 B (D)
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	730 A	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	734 A
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	730 D	Gesetz zum Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BR-Drucks. Nr. 296/57)	734 A
Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 295/57)	730 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	734 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	730 D	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 269/57)	734 B
Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 210/57)	730 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	734 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	731 A	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (BR-Drucks. Nr. 294/57)	734 B
Verordnung zur Ergänzung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 19. Januar 1955 (BR-Drucks. Nr. 231/57)	731 A	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	734 C

- (A) **Vorschlag zur Ernennung von drei Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 310/57)** 734 C
- Beschlußfassung:**
Die Regierungsräte
Leo Nachtwey und
Hans-Joachim Siepert sowie der
Sozialrats-Syndikus Dr. jur. Klaus Vassel
werden vorgeschlagen 734 C
- Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte (BR-Drucks. Nr. 300/57)** . . . 734 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 734 D
- Gesetz über die Küstenschifffahrt (BR-Drucks. Nr. 299/57)** 734 D
- Beschlußfassung:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 734 D
- Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt (BR-Drucks. Nr. 298/57)** 734 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 734 D
- Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (BR-Drucks. Nr. 261/57)** 734 D
- (B) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 735 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (BR-Drucks. Nr. 260/57)** 735 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 735 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ergänzung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (BR-Drucks. Nr. 256/57)** 735 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes 735 B
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (BR-Drucks. Nr. 278/57)** 735 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 735 C
- Verordnung Z Nr. 1/57 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1956 (BR-Drucks. Nr. 51/57)** 735 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 735 C

(C) **Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 120/57)** 735 C

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 735 D

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 9/57) 735 D

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 735 D

Die Sitzung wird um 9.03 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 180. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 179. Sitzung liegt Ihnen vor. Da sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt, stelle ich fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Zur Tagesordnung darf ich darauf hinweisen, daß Punkt 14,

Bestellung eines Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen in den Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank, Bonn, und der Deutschen Landesrentenbank, Bonn,

abgesetzt ist — er kommt in unserer nächsten Sitzung zur Verhandlung — und daß wir den Punkt 3 vor Punkt 2 behandeln.

Ich rufe nun Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Achtes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) (BR-Drucks. Nr. 307/57)

Bundestagsabgeordneter KUNZE, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den insgesamt sieben Anrufungsgründen des Bundesrates zum Achten Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz nach dem Beschluß des Bundesrates vom 3. Mai erstmals in seiner Sitzung vom 23. Mai beschäftigt. Er hat mit der Einzelprüfung der Fragen einen Unterausschuß beauftragt, der die Fragen in zwei Sitzungen, am 29. Mai und am 14. Juni, erörtert und dem Vermittlungsausschuß Empfehlungen vorgelegt hat.

Der Vermittlungsausschuß ist am 28. Juni nach längerer Erörterung der Angelegenheit diesen Empfehlungen mit einer geringfügigen Ergänzung gefolgt. Sein Vorschlag, der fast einstimmig beschlossen wurde, liegt Ihnen mit der BT-Drucks. 3698 vor.

Von den angesprochenen Fragen hat die weitaus größte Bedeutung diejenige der endgültigen Fassung des § 6 LAG, der die Zuschüsse der öffentlichen Hand an den Ausgleichsfonds regelt.

Was die Fortführung der bis einschließlich 1956 getroffenen Regelung der Zuschüsse der Länder

(A) aus der Vermögensteuer anlangt, so hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, eine **Kompromißregelung** vorzuschlagen, die sich im wesentlichen wie folgt skizzieren läßt:

1. Die Länder stellen ab 1959 dem Ausgleichsfonds für die Dauer des Lastenausgleichs, also bis einschließlich 1978, einen Zuschuß in Höhe von 25 v. H. ihrer Aufkommen aus der Vermögensteuer zur Verfügung.

2. Darüber hinaus füllen Bund und Länder in den Rechnungsjahren 1959 bis 1966 die Einkünfte des Ausgleichsfonds aus den Lastenausgleichsabgaben — mit Einschluß der erwähnten Zuschüsse von 25 v. H. der Vermögensteuer — auf einen Betrag auf, der sich im Rechnungsjahr 1959 wie nach der bisherigen Regelung auf 2,6 Milliarden DM beläuft und in jedem folgenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um 50 Millionen DM absinkt. Der Bund soll von diesem Betrag ein Drittel, die Länder sollen zwei Drittel leisten. Diese Beiträge der Länder sollen aber zu 50 v. H. als Tilgungen auf die Verbindlichkeiten der Länder gegenüber dem Ausgleichsfonds aus der Wohnraumhilfe und den anderen in § 348 LAG aufgeführten Maßnahmen behandelt werden.

3. Die Abrechnung über diese Tilgungsleistungen soll zu Ende des Rechnungsjahres 1956, also auf den Endzeitpunkt der „Auffüllperiode“, erfolgen. Von dann ab sollen die Länder ihre verbleibende Verbindlichkeit nach § 348 LAG in 16 gleichen Jahresbeträgen tilgen.

(B) 4. Die vorstehende Regelung soll, insbesondere im Verhältnis zu den Ländern, als endgültig betrachtet werden. Soweit sich zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen des Ausgleichsfonds eine **Finanzierungslücke** ergeben sollte, wird diese zu gegebener Zeit vom Bund geschlossen werden müssen. Ich muß darauf hinweisen, daß nach den vorliegenden Schätzungen, die naturgemäß über einen so langen Zeitraum hin mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, mit einer solchen **Lücke von mehreren Milliarden DM** gerechnet werden muß. Auch ist darauf hinzuweisen, daß die Tilgungsleistungen der Länder nach dem Vorschlag sich bis 1982 erstrecken, also über den auf das Ende des Rechnungsjahres 1978 abgestellten Endzeitpunkt des Lastenausgleichs, bis zu dem die Ansprüche auf Hauptenschädigung spätestens erfüllt sein müssen, um vier Jahre hinausgreifen. Insoweit wird gegebenenfalls der Bund für eine Überbrückungsmaßnahme zu sorgen haben.

Der Vermittlungsausschuß glaubt, mit dieser Regelung, die selbstverständlich allen Beteiligten im Interesse der Geschädigten beträchtliche Opfer zumutet, doch ein in Würdigung der Umstände **angemessenes Kompromiß** vorzuschlagen. Ich darf nochmals besonders hervorheben, daß auch gerade diese für keinen der Beteiligten leichte Entscheidung fast einstimmig beschlossen worden ist.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses enthält neben der dargestellten Neuregelung, die im wesentlichen in den Absätzen 2 und 3 der Neufas-

ung des § 6 LAG enthalten ist, auch einen **Änderungsvorschlag** zu Absatz 1 LAG, welcher rechtliche Meinungsverschiedenheiten beseitigen soll, die sich zwischen dem Ausgleichsfonds und verschiedenen Ländern ergeben haben. Es hat sich gezeigt, daß die **Verwendung des Vorjahresaufkommens der Vermögensteuer als Verteilungsschlüssel** — statt des Aufkommens des laufenden Jahres — wegen der sehr unterschiedlichen Entwicklung der Vermögensteuereingänge bei den einzelnen Ländern zu beträchtlichen Ungleichmäßigkeiten bei den Ländern geführt hat. Nach dieser Regelung hatten die Länder ganz unterschiedliche Hundertsätze ihres Vermögensteueraufkommens an den Ausgleichsfonds abzuführen. Die vorgeschlagene Fassung beseitigt diese Schwierigkeiten, indem sie die Aufschlüsselung des jeweils laufenden Rechnungsjahres — statt des vorausgehenden Rechnungsjahres — als maßgeblich erklärt. Diese Regelung soll rückwirkend auch für das Rechnungsjahr 1956 gelten, damit die insoweit aufgetretenen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden.

Was den nunmehr in Absatz 4 des § 6 LAG geregelten **Zuschuß der öffentlichen Haushalte zur Unterhaltshilfe** anlangt, empfiehlt der Vermittlungsausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu folgen, als ein Höchstbetrag für die Zuschüsse der öffentlichen Haushalte zur Unterhaltshilfe bestehenbleiben soll. Dieser Höchstbetrag soll aber mit Rücksicht auf die Neufestsetzung der Unterhaltshilfesätze und die dadurch bedingte **Anhebung der Gesamtaufwendungen von 440 Millionen DM auf 500 Millionen DM** erhöht werden, so-
(D) daß auch weiterhin nach den Schätzungen die öffentlichen Haushalte zu den neuen Aufwendungen des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe 50 v. H. beitragen.

Wegen der vielfachen Änderungen in § 6 hat es der Vermittlungsausschuß für übersichtlicher gehalten, in das Änderungsgesetz statt der einzelnen Änderungsbeschlüsse eine völlige Neufassung des ganzen Paragraphen aufzunehmen. Diese Neufassung liegt Ihnen vor.

Zu Ziffer 3 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates empfiehlt der Vermittlungsausschuß eine Fassung, welche grundsätzlich die **Gleichrangigkeit der Vorrangfälle bei der Auszahlung der Hauptentschädigung** nach § 252 LAG anerkennt, ohne aber eine gewisse zeitliche Aufeinanderfolge, die aus praktischen Gründen unabweisbar sein kann, unmöglich zu machen.

Die Ziffern 4 und 5 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates hat sich der Vermittlungsausschuß unverändert zu eigen gemacht; es handelt sich dabei lediglich um die redaktionelle Beseitigung von Unstimmigkeiten.

Ziff. 6 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates betrifft die **Bindung der Ablösungsbeträge aus der Hypothekengewinnabgabe für Aufbaudarlehen** für den Wohnungsbau. In Anerkennung der besonderen Dringlichkeit der Förderung des Wohnungs-

(A) baues in den nächsten Jahren empfiehlt der Vermittlungsausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates nach Verlängerung dieser Bindung zu folgen, soweit es sich um die Jahre bis 1962 einschließlich handelt.

In Ziff. 7 des Anrufungsbegehrens des Bundesrates ist die Frage der Tilgung der Wohnraumhilfedarlehen und der entsprechenden Darlehen durch die Länder gegenüber dem Ausgleichsfonds angesprochen. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses hierzu habe ich bereits im Zusammenhang mit § 6 LAG kurz dargestellt. Die Länder sollen ihre verbleibenden Verbindlichkeiten ab 1967 in 16 Jahresraten tilgen. Durch einen Zusatz sollen Zweifel über die Methode der Berechnung auf den 1. 4. 1967 ausgeschlossen werden.

Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, daß seine Vorschläge nicht einzeln, sondern insgesamt als Einheit der Entscheidung des Bundestages und des Bundesrates unterbreitet werden sollen.

Ich muß an dieser Stelle nicht näher ausführen, mit welcher gespannten Aufmerksamkeit die Öffentlichkeit, insbesondere die Gesamtheit der Geschädigten, auf das Inkrafttreten dieses wichtigen Gesetzes wartet, und daß eine weitere Verzögerung dieses Gesetzes nach der Auffassung des Vermittlungsausschusses auf alle Fälle vermieden werden muß.

Nachdem der Deutsche Bundestag dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt hat, habe ich namens des Vermittlungsausschusses die Bitte vorzutragen, daß auch der Bundesrat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte.

(B)

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Landesregierung Baden-Württemberg folgende Erklärung abzugeben:

Die Landesregierung hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene rückwirkende Änderung des § 6 LAG für das Rechnungsjahr 1956. Sie bezweifelt die Zulässigkeit der dieser Gesetzesänderung beigelegten Rückwirkung und hat darüber hinaus Zweifel, ob diese rückwirkende Gesetzesänderung unter Wahrung des Gesetzgebungsverfahrens zustande kommt. Aus grundsätzlichen Erwägungen wird die Landesregierung gleichwohl — da eine lediglich partielle Ablehnung ja nicht möglich ist — dem Gesetz als Ganzes ihre Zustimmung nicht versagen. Für den Fall, daß jedoch auf Grund des neugefaßten § 6 Abs. 1 nachträglich zusätzliche Leistungen des Landes für das Rechnungsjahr 1956 gefordert werden sollten, behält sich das Land alle Rechte vor.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl, wenn sich kein Widerspruch erhebt,

feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 1957 verabschiedeten Achten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) gemäß Artikel 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 282/57)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da der vom Vermittlungsausschuß als Berichterstatter bestellte Bundestagsabgeordnete Seidl verhindert ist, bin ich beauftragt, an seiner Stelle die Berichtserstattung zu übernehmen.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß in erster Linie wegen der im Unterhaltssicherungsgesetz enthaltenen Kostenregelung angerufen. Er hat beantragt, § 17 Abs. 1 durch eine Vorschrift zu ergänzen, nach der der Bund die bei der Durchführung des Gesetzes entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten trägt, und ferner, im § 20 Abs. 1 die Vorschrift über die Beteiligung der Länder an bestimmten Sachaufwendungen in Höhe von 20 v. H. zu streichen.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, den Antrag zu § 17 hinsichtlich der Erstattung der Verwaltungskosten durch den Bund abzulehnen, dem Antrag zu § 20 auf Streichung der Vorschriften über die Belastung der Länder mit einer Interessenquote dagegen stattzugeben. Für die Empfehlung des Vermittlungsausschusses waren folgende Erwägungen ausschlaggebend.

In § 17 des Gesetzentwurfs in der vom Bundestag beschlossenen Fassung ist auf Grund von Artikel 87 b GG vorgesehen, daß das Gesetz im Auftrage des Bundes von den Ländern durchgeführt wird. In § 20 Abs. 1 des Entwurfs ist auf Grund des allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatzes des Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG dementsprechend vorgesehen, daß der Bund — abgesehen von der später zu erörternden Frage der Interessenquote — die im Gesetz vorgesehenen Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die sich bei der Durchführung des Gesetzes durch die zuständigen Landesbehörden ergeben.

Nach dem Begehren des Bundesrates sollte der Bund auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten übernehmen, wobei auch erörtert wurde, ob etwa eine pauschale Abgeltung dieser Kosten möglich wäre, da die tatsächliche Feststellung dieser Kosten praktisch fast unmöglich sei.

Der Vermittlungsausschuß hat sich eingehend mit dieser Frage, vor allem auch mit der verfassungsrechtlichen Seite der Frage, auseinandergesetzt. Eine völlige Übereinstimmung konnte nicht erzielt werden. Von einer starken Minderheit des

(C)

(D)

(A) Ausschusses war die Auffassung vertreten worden, daß Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG es nicht verbiete, daß eine Kostenbeteiligung des Bundes auch bei der Auftragsverwaltung gesetzlich verankert werde. Die seinerzeitige Regelung bei der Neufassung des Grundgesetzes im Zusammenhang mit dem die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern regelnden 4. Überleitungsgesetz — dem sogenannten Finanzanpassungsgesetz — habe sich nur auf die seinerzeit bekannten Aufgaben und nicht auf neue, zusätzliche Aufgaben bezogen.

Auf der anderen Seite wurde seitens der Bundesregierung und von der Mehrheit des Ausschusses die Auffassung vertreten, daß der verwaltungsmäßige Vollzug eines Bundesgesetzes auch im Falle der Auftragsverwaltung allein eine Aufgabe der Länder im Sinne des Lastenverteilungsgrundsatzes des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 GG sei. Auch die in Artikel 85 GG vorgesehene Aufsicht des Bundes führe nicht zu einer Aufteilung der Vollzugskompetenz auf Bund und Länder, die eine Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten rechtfertigen könnte. Außerdem sei die seinerzeitige Regelung im 4. Überleitungsgesetz als endgültige Regelung zu betrachten, was sich auch aus den Ausführungen des seinerzeitigen Berichtstatters des Vermittlungsausschusses, Ministers Dr. Troeger, im Bundesrat am 1. April 1955 ergebe, wo er unter anderem folgendes vortrug:

(B) Das 4. Überleitungsgesetz will eine möglichst klare Lastenabgrenzung zwischen Bund und Ländern herbeiführen. Im Hinblick auf dieses Ziel hat sich der Vermittlungsausschuß bei seinen Beratungen davon leiten lassen, die gegenseitigen Verrechnungen abzubauen. Was die Zahlung von Bundeszuschüssen zu den Verwaltungskosten der Länder und insbesondere die Beteiligung an den Kosten der Steuerverwaltung betrifft, so hält es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Vermittlungsausschuß für zweckmäßig, daß von einer wechselseitigen Beteiligung an den Verwaltungskosten künftighin Abstand genommen wird. Entschließt man sich aber dazu, die bisherige Beitragsregelung auf dem Gebiete der Steuerverwaltung wegfällen zu lassen, dann ist es nicht sinnvoll, eine Kostenbeteiligungspflicht des Bundes in den Fällen der weisungsgebundenen Verwaltung zu normieren, zumal sich im einzelnen nicht ermitteln läßt, ob und in welchem Maße gerade durch Weisungsbefugnisse des Bundes der Gesetzesvollzug verteuert wird. Deshalb empfiehlt der Vermittlungsausschuß einstimmig, auch im übrigen von der Kostenerstattung Abstand zu nehmen.

Soweit Herr Minister Dr. Troeger über die damaligen Empfehlungen des Vermittlungsausschusses, die seinerzeit, im April 1955, der Bundesrat fast einstimmig angenommen hat. Der Vermittlungsausschuß, dessen Empfehlungen ich heute vorzutragen habe, kam daher unter Würdigung der damaligen Auffassung, daß das 4. Überleitungsgesetz

eine grundsätzliche und dauernde Regelung bringt, zu dem Ergebnis, daß ein etwa notwendiger Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder nur mehr auf dem in Artikel 106 Abs. 5 GG vorgesehenen Wege, also im Wege der Erhöhung des Anteils der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, vorgenommen werden könne. Außerdem sei die seinerzeitige Regelung im 4. Überleitungsgesetz als endgültige Regelung zu betrachten. Eine gesetzliche Regelung, nach der die sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten vom Bund übernommen werden, würde somit gegen Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG verstoßen. Der Ausschuß hat daher in Übereinstimmung mit der bei der Verabschiedung des 4. Überleitungsgesetzes in der gleichen Frage eingenommenen Haltung das Anrufungsbegehren des Bundesrates zu § 17 abgelehnt. Für die Entscheidung war neben verfassungsrechtlichen Gründen auch die Überlegung maßgebend, daß eine eigenverantwortliche verwaltungsmäßige Durchführung der Bundesauftragsaufgabe durch die Länder auch in finanzieller Hinsicht dem föderalistischen System am besten gerecht wird.

Was jedoch die Frage der **Beteiligung der Länder mit einer Interessenquote** an den Aufwendungen für bestimmte Sonderleistungen des Gesetzes betrifft, so ist der Vermittlungsausschuß in diesem Punkte einstimmig dem Antrag des Bundesrates gefolgt.

In § 20 Abs. 1 der Bundesratsfassung war eine Interessenquote der Länder in Höhe von 20 v. H. zu den Sonderleistungen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 und zu den Aufwendungen für den Härteausgleich nach § 24 vorgesehen, weil den ausführenden Landesbehörden bei der Entscheidung über die Höhe der Aufwendungen ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, der nach dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz des Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG eine Beteiligung der Länder an der Finanzverantwortung rechtfertigt.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt jedoch aus folgenden Gründen, von einer Interessenquote der Länder abzusehen.

Bei den Sonderleistungen ist durch die Beschlüsse des Bundestages der Ermessensspielraum der Länder gegenüber der Regierungsvorlage allein auf die finanziell nicht ins Gewicht fallenden Fälle des § 8 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 beschränkt worden. Unter diesen Umständen kann nach Auffassung des Vermittlungsausschusses bei den Sonderleistungen allgemein auf eine Interessenquote verzichtet werden. Die Entscheidung hinsichtlich der Interessenquote bei den Aufwendungen für den Härteausgleich beruht dagegen auf der Erwägung, daß nach § 24 des Gesetzentwurfs alle Entscheidungen über die Gewährung eines Härteausgleichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verteidigung von den Ländern zu treffen sind. Durch die Einschaltung der genannten Bundesinstanzen bei allen von den Ländern zu treffenden Entscheidungen über die Gewährung eines Härteausgleichs entfallen nach Auffassung des Vermittlungsausschusses die Vor-

(A) aussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Länder an den Aufwendungen im Rahmen des Härteausgleichs; somit entfällt auch in diesem Falle die Einführung einer Interessenquote.

Mit dieser Empfehlung des Vermittlungsausschusses steht die Empfehlung zu § 24 des Gesetzentwurfs in unmittelbarem Zusammenhang, nach der der Antrag des Bundesrates, die Vorschrift über das Einvernehmen mit den genannten Bundesressorts bei Entscheidungen über den Härteausgleich zu streichen, abgelehnt worden ist. Ebenfalls ist abgelehnt worden, das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ zu ersetzen. Eine unzulässige Mischverwaltung konnte in der vorliegenden Fassung des § 24 nicht erblickt werden.

Im übrigen empfiehlt der Vermittlungsausschuß, den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den §§ 21, 26 und 28 zuzustimmen und entsprechend dem Antrag des Bundesrates einen neuen § 29 a mit der negativen Saarklausel einzufügen. Die Paragraphierung hat sich durch Streichung des § 28 geändert. Zu § 21 hat sich der Vermittlungsausschuß der Begründung des Bundesrates angeschlossen, daß sich die entsprechende Bestimmung des § 27 der Fürsorgepflichtverordnung in der Praxis bewährt habe. Insofern ist in den §§ 21 und 26 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage erfolgt.

Zu § 28 hat sich der Vermittlungsausschuß ebenfalls der Begründung zum Anrufungsbegehren des Bundesrates angeschlossen, daß die Ermächtigung eines einzelnen Bundesministers zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften nicht im Einklang mit dem Wortlaut des Grundgesetzes stehe und eine allgemeine Ermächtigung im Hinblick auf Artikel 85 Abs. 2 GG überflüssig sei.

(B)

Ich bitte das Hohe Haus, dem Unterhaltssicherungsgesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung in BR-Drucks. Nr. 82/57 die Zustimmung zu geben, nachdem der Bundestag am 26. Juni den Vermittlungsvorschlag angenommen hat.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen gemäß Artikel 85 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG (BR-Drucks. Nr. 283/57)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch für diesen Punkt der Tagesordnung übernehme ich für

den verhinderten Bundestagsabgeordneten Seidl die (C) Berichterstattung.

Ebenso wie beim Unterhaltssicherungsgesetz hat auch beim Soldatenversorgungsgesetz in erster Linie die Frage der Verwaltungskosten Anlaß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat gegeben. Die Rechtslage ist hier die gleiche wie beim Unterhaltssicherungsgesetz. Ich darf insoweit auf meinen soeben gegebenen Bericht verweisen. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt daher in Übereinstimmung mit seinem Beschluß zu § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes, die Einfügung einer Vorschrift in § 88 Abs. 1 des Entwurfs, nach der der Bund die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten trägt, abzulehnen. Im übrigen empfiehlt der Vermittlungsausschuß, den vom Bundesrat beantragten Änderungen der §§ 10, 19 und 27 zu entsprechen.

In § 10 werden lediglich wegen der Sonderstellung dieser Berufsgruppen die Bezirksnotare in Baden-Württemberg eingefügt.

Zu § 19 ist der Ausschuß der Begründung des Bundesrates gefolgt und hat unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage den sechsjährigen Beförderungsschnitt wiederhergestellt und ebenso auch die 30jährige Frist durch eine 36jährige ersetzt. Eine allgemeine Änderung der Vorschriften über den Beförderungsschnitt würde dem Bedenken begegnen, daß die erforderliche Verwaltungsmehrarbeit durch die Neuberechnung der Versorgungsbezüge in keinem Verhältnis zu dem sachlichen Nutzen stände. Dazu wurden auch noch sonstige Gründe vorgebracht, die sich insbesondere auf das Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes beziehen. (D)

Zu § 27 ist der Ausschuß ebenfalls dem Anrufungsbegehren des Bundesrates in der Hauptsache gefolgt, was im wesentlichen eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage in den §§ 24 und 25 bedeutet. Die Auffassung, daß die vom Bundestag beschlossene Fassung eine Fortentwicklung gegenüber dem Bundesbeamtenrecht darstelle und angenommen werden könne, daß in den kommenden Jahren dieser fortschrittliche Gedanke im Beamtenrecht auch seinen Niederschlag finden werde, wurde wenigstens für dieses Gesetz vom Ausschuß nicht geteilt. Es wird empfohlen, den § 27 dahin zu ändern, daß in Abs. 4 letzter Satz entsprechend der Regelung in den analogen Fällen der §§ 19, 55 und 63 die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen“ eingefügt werden. Als Folge des Beschlusses zu § 27 ergeben sich einige redaktionelle Änderungen in § 14, § 43 Abs. 1, § 52, § 75 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Satz 1, die in dem Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses berücksichtigt sind.

Der Vermittlungsausschuß ist schließlich auch den weiteren Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 88, soweit sie sich nicht auf die eingangs erwähnte Verwaltungskostenregelung erstrecken, gefolgt. Wesentlich ist hierbei die Änderung, nach der auch die soziale Fürsorge nach den §§ 25 bis 27

(A) des Bundesversorgungsgesetzes im Rahmen des vorliegenden Gesetzes im Auftrage des Bundes durchgeführt werden soll, womit für diese Leistungen die allgemeine Lastenverteilung nach diesem Gesetz gilt. Auch die Neufassung von Abs. 2 Satz 2 des § 88 bringt eine Klarstellung, daß es sich nur um ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers im Rahmen des Art. 85 GG handelt, nicht jedoch um ein selbständiges Entscheidungsrecht.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Soldatenversorgungsgesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung in BR-Drucks. Nr. 283/57 die Zustimmung zu geben, nachdem der Bundestag am 26. Juni den Vermittlungsvorschlag angenommen hat.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) gemäß Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts (BR-Drucks. Nr. 291/57)

(B) SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen zum Zwecke der Errichtung einer Kartei über die rechtskräftigen Urteile bei Verkehrsdelikten. Diese Karteierrichtung hatte der Bundestag aus der Gesetzesvorlage gestrichen. Der Vermittlungsausschuß ist dem Anliegen des Bundesrats gefolgt und hat sich für die Errichtung der Kartei ausgesprochen. Eine längere Aussprache ergab sich im Vermittlungsausschuß über die Frage, ob diese Kartei auch für die Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden dürfte. Der Vermittlungsausschuß hat sich auch hierfür ausgesprochen. Die Verabschiedung des Vorschlages des Vermittlungsausschusses im Bundestag hat sich etwas verzögert, weil im Bundestag Bedenken geäußert wurden, ob in diesem Fall die Anrufung des Vermittlungsausschusses überhaupt zulässig gewesen wäre mit Rücksicht darauf, daß noch ein Initiativantrag, der dieselbe Gesetzesmaterie behandelt, im Bundestag schwebte. Der Bundestag hat aber in seiner Sitzung vom 29. Juni den Vermittlungsvorschlag angenommen, und ich bitte Sie, ebenfalls dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

Dr.-Ing. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Mit dem Fortschreiten der Motorisierung des Straßenverkehrs ist die Zahl der Verkehrstote leider ständig gewachsen. Es finden jetzt etwa jährlich 13000 Menschen auf den Straßen des Bundesge-

bietes den Tod, mehr als 150 000 werden schwer verletzt und haben an den Unfallfolgen bis zu ihrem Lebensende zu leiden, mehr als 200 000 tragen leichtere Verletzungen davon. Dazu kommen die Beeinträchtigungen durch den Straßenlärm, die zu gesundheitlichen Schäden führen können.

Die Bundesregierung ist deshalb gemeinsam mit dem Bundesrat der Meinung, daß sie von keiner zumutbaren Maßnahme absehen darf, die zum Schutz der Bevölkerung beitragen kann. Es ist dafür von entscheidender Bedeutung, die Unfallursachen zu analysieren. Die jetzige Verkehrsstatistik reicht dazu nicht aus, weil sie nicht gestattet, den einzelnen Fällen nachzugehen. Sie läßt auch nicht erkennen, in welchem Umfang Verwaltungsbehörden und Gerichte von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Sie enthält ferner keine genügenden Angaben über die Fälle, in denen Personen lediglich gefährdet oder durch Straßenlärm belästigt worden sind. Der Gesetzgeber ist deshalb gegenwärtig noch weitgehend auf Vermutungen angewiesen. Bei der Bedeutung, die das Straßenverkehrsrecht für Leben und Gesundheit des Staatsbürgers hat, ist dieser Zustand auf die Dauer nicht tragbar; er soll durch das vorgelegte Gesetz entscheidend geändert werden.

Wegen einiger Darlegungen in der Öffentlichkeit möchte ich hierzu noch folgende Erklärung abgeben.

Auf Grund der Ermächtigung dieses Gesetzes werde ich dem Bundesrat eine Rechtsverordnung über die Zentralkartei für Verkehrsverstöße zur Zustimmung vorlegen. In der Öffentlichkeit, vor allem in einigen Zeitungen, sind Befürchtungen laut geworden, daß der Inhalt der Verordnung zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Kraftfahrer und zu einer Verschärfung der Strafen für Verkehrsdelikte führen werde. Diese Auffassung ist völlig abwegig; denn erstens: Gegenstand und Umfang der Eintragung in die Zentralkartei bestimmt nicht die Verordnung, sondern dieses Gesetz, das vom Bundestag und insbesondere auf Vorschlag seines Ausschusses für Verkehrswesen und nach wiederholten Verhandlungen im Vermittlungsausschuß beschlossen worden ist und heute im Bundesrat zur Verabschiedung vorliegt. Die Verordnung bringt selbstverständlich keinerlei neue Tatbestände, wie irrtümlich behauptet worden ist, sondern nur technische Einzelheiten und Verfahrensbestimmungen zur Handhabung der Zentralkartei. Zweitens: Nach dem Gesetz werden die Verkehrszuwiderhandlungen registriert werden ohne Rücksicht darauf, wer sie begangen hat. Kraftfahrer, Fuhrwerkslenker, Radfahrer und Fußgänger werden selbstverständlich gleich behandelt werden. Die Verwertung der Kartei zur strafrechtlichen Verfolgung ist natürlich ebenfalls nicht auf Kraftfahrer beschränkt; auch ein Fußgänger, Radfahrer usw., der in die Kartei eingetragen ist, hat in Wiederholungsfällen mit einer strengen Bestrafung zu rechnen.

Drittens: Das Recht zur Teilnahme am motorisierten Verkehr stellt gegenüber der sonstigen

(A) Teilnahme am Straßenverkehr eine Befugnis dar, die nur auf Grund bestimmter Voraussetzungen ausgeübt werden darf. Wer auf Grund seines verkehrswidrigen Verhaltens diese Befugnis verliert, wird damit nicht schärfer angefaßt als jeder andere, der eine solche Befugnis nicht besitzt.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Beim ersten Durchgang hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei. Ich nehme an, daß das Haus an dieser Auffassung festhält. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß das Haus dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshauptpflichtrechts gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt hat.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über allgemeine Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge (BR-Drucks. Nr. 308/57)

(B) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage, ob die allgemeinen Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Kraftfahrzeuge in einem Gesetz geregelt werden sollten oder ob eine Ermächtigung an die Bundesregierung gegeben werden sollte, diese Materie durch Verordnungen zu regeln, war Gegenstand des Vermittlungsverfahrens. Während der Bundestag die Meinung vertreten hatte, daß der Gesetzgeber selbst diese Dinge regeln sollte, war der Bundesrat der Ansicht, man sollte Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, vorziehen. Der Bundestag hat nach erfolgtem Vermittlungsverfahren schließlich einstimmig beschlossen, den Verordnungsweg zu wählen. Damit ist dem Vermittlungsbegehren des Bundesrats entsprochen worden. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetz.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Überschrift des Gesetzes ist entsprechend dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu ändern in **Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs**. Ich nehme an, daß das Haus einverstanden ist, das Gesetz mit dieser Überschrift zu verabschieden. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (BR-Drucks. Nr. 277/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz heißt jetzt: „Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung.“ Die Regierung hatte diesen Entwurf im Jahre 1955 mit der Überschrift eingebracht „Erstes Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete

des zivilen Luftschutzes“. Der Bundestag hat die (C) Regierungsvorlage geändert und ergänzt und hierbei auch einen großen Teil der vom Bundesrat beim Ersten Durchgang gemachten Änderungsvorschläge berücksichtigt. Er hat jedoch den verfassungspolitischen Bedenken des Bundesrats dagegen, daß die Gemeinden im Gesetz unmittelbar angesprochen und damit auf die gleiche Stufe mit den Ländern gestellt werden, nicht Rechnung getragen. Dies und der Umstand, daß die Kostenfrage nach der Einführung der Bundesauftragsverwaltung für den zivilen Luftschutz durch den Bundestag unter einem veränderten Blickwinkel erscheint, hat den Bundesrat veranlaßt, sich mit diesen Fragen nochmals gründlich auseinanderzusetzen.

An der Vorbereitung seiner Stellungnahme durch den federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten waren der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen beteiligt. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 277/1/57 vor. Danach empfehlen die Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, daß das Gesetz in einer Reihe von Punkten geändert wird. Die wesentlichen Änderungsvorschläge sind folgende.

Im Vordergrund steht die im Zusammenhang mit der Aufgabenlage zu sehende **Kostenlage**. Bereits beim ersten Durchgang hatte der Bundesrat durch einen entsprechenden Änderungsvorschlag zu § 2 zum Ausdruck gebracht, daß er den **Luftschutz** nicht für eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, sondern für eine **Bundesaufgabe** halte, da er seinem Wesen nach zum Gesamtsystem des Schutzes der Bundesrepublik vor militärischen Angriffen gehört. (D)

Aus diesem Grunde hatte er die in der Regierungsvorlage vorgenommene Verlagerung des Kostenschwerpunkts zu zwei Dritteln auf Länder und Kommunen nicht für vertretbar gehalten, sondern lediglich eine **Interessenquote von 20 %** als angemessen erachtet. Der Bundestag ist dieser grundsätzlichen Auffassung nicht nur gefolgt, sondern hat, gestützt auf die verfassungsmäßigen Voraussetzungen, welche der inzwischen in das Grundgesetz eingefügte Artikel 87 b Abs. 2 gewährt, den **zivilen Luftschutz** ausdrücklich zur **Bundesauftragsverwaltung** erklärt. Die Ausschüsse wenden sich jedoch dagegen, daß die Länder gleichwohl mit einer **Interessenquote von 30 %** und mit den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten belastet werden sollen. Die finanzielle Problematik wird vom Berichterstatter des Finanzausschusses beleuchtet werden, so daß ich mir hier weitere Ausführungen ersparen kann.

Im Zusammenhang damit steht die Bestimmung des § 24 über die **Aufbringung zusätzlicher Mittel durch Länder und Kommunen** zur Finanzierung von Luftschutzmaßnahmen im öffentlich geförderten **sozialen Wohnungsbau**. Während der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen die Regelung dieser Frage einem besonderen Gesetz vorbehalten will, wünschen die übrigen Ausschüsse

(A) diese Verpflichtung gemäß dem Vorschlag des Bundesrats beim ersten Durchgang entsprechend einzuschränken.

Hier wie bei einer weiteren Anzahl von Bestimmungen, nämlich den §§ 2, 4, 8, 10, 16 und 25, wiederholt der Rechtsausschuß die **verfassungsmäßigen und verfassungspolitischen Bedenken** des Bundesrats aus dem ersten Durchgang dagegen, daß die **Gemeinden** in dem Gesetz **unmittelbar angesprochen** und mit bestimmten Verwaltungsaufgaben und finanziellen Verpflichtungen belastet werden. Die Gemeinden würden dadurch auf die gleiche Stufe mit den Ländern gestellt, obwohl das Grundgesetz entsprechend seinem föderalistischen Charakter nur Beziehungen zwischen Bund und Ländern kennt. Wegen der schon in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung des § 4 erhebt der Rechtsausschuß auch verfassungsrechtliche Bedenken, da es an einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für diese Vorschrift fehlt, die in das Gemeindeverfassungsrecht der Länder eingreift.

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Mitberichterstatter habe ich für den Finanzausschuß folgendes vorzutragen.

(B) Wegen der großen finanziellen Auswirkungen, die der zivile Luftschutz mit sich bringt, hatte sich der Finanzausschuß des Bundesrats schon im ersten Durchgang besonders eingehend mit der Vorlage befaßt und erhebliche Änderungen empfohlen. Der Bundesrat hatte sich seinerzeit den Vorschlägen des Finanzausschusses angeschlossen. Die Bundesregierung hat dies indessen bei ihrer Stellungnahme nicht getan. Bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages sind dann aber Grundsätze entwickelt worden, die der Auffassung der Länder insbesondere in bezug auf die Lastenverteilung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften weitgehend gerecht werden. Leider hat das Plenum des Bundestages hiervon wieder stark abweichende Beschlüsse gefaßt, so daß sich nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrats dieser mit der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes nicht einverstanden erklären kann. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, folgende Änderungen vorzunehmen.

Erstens: Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gefordert, daß aus dem Gesetz alle Formulierungen entfernt würden, die eine **unmittelbare Beauftragung der Gemeinden** enthalten, weil dies der Struktur des Bundes widerspräche. Der Bundestag ist diesem Wunsche nicht nachgekommen. Die Eingriffe in die Beziehungen zwischen den Ländern und ihren Gemeinden sind vielmehr dadurch noch verstärkt worden, daß im § 2 auch die Haftung für die Handlungen der Gemeinden den Ländern auferlegt worden ist. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß, wenn man sich schon mit der unmittelbaren Beauftragung der Gemeinden durch den Bund abfinden will, man doch der Haftung der

(C) Länder für gemeindliche Handlungen nicht zustimmen sollte. Die Tatsache, daß im Bundesleistungsgesetz eine ähnlich mißliche Bestimmung getroffen worden ist, sollte nicht der Anlaß sein, auf diesem Wege fortzuschreiten, weil er dem Grundsatz des Artikels 34 GG widerspricht.

Zweitens: In der Bestimmung über die **Finanzierung der Schutzbauten in den Häusern des sozialen Wohnungsbaues** enthält der Gesetzentwurf eine Fassung, die der Bundesrat schon im ersten Durchgang beanstandet hat. Sie besagt in der Sache, daß Länder und Gemeinden ihre derzeitigen Aufwendungen für den sozialen Wohnungsbau nicht nur in der bisherigen Höhe auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten, sondern auch noch um die Kosten des Luftschutzes erhöhen müssen. Diese Verpflichtung wird in der gegenwärtigen Fassung noch stärker betont als im Regierungsentwurf. Sie geht zu weit und ist auch mit dem in Art. 109 GG festgelegten Prinzip der selbständigen Haushaltswirtschaft der Länder nicht vereinbar. Es genügt anzuordnen, daß öffentliche Mittel, die für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden können, auch für die Erfordernisse des Luftschutzes Verwendung finden.

Drittens: Von besonderer Bedeutung für den Finanzausschuß war natürlich die in § 32 des Entwurfs festgelegte **Lastenverteilung**. Der Regierungsentwurf sah eine Drittelung der Lasten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vor. Der Bundesrat forderte dagegen im ersten Durchgang eine 80%ige Kostentragung durch den Bund und eine 20%ige Beteiligung der Länder und Gemeinden. (D) Die Ausschüsse des Bundestages gingen noch über diese Forderung hinaus. Sie erklärten den Luftschutz für eine Bundesaufgabe, die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG zu erfüllen sei. Die logische Folge dieser Entscheidung mußte sein, daß auch die Kosten in voller Höhe dem Bund auferlegt wurden. Das ist in den Ausschußberatungen auch so beschlossen worden. Das Plenum des Bundestages ist diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt, sondern hat eine 30%ige Kostenbeteiligung der Länder, dazu den Selbstbehalt der Verwaltungskosten, festgesetzt.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, sich gegen diesen Kostenanteil zu wenden. Mit der Einführung der **Bundesauftragsverwaltung** für den Luftschutz ist auch der vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagenen geringen **Kostenbeteiligung von 20 %** die Grundlage entzogen worden. Nach den in Art. 106 Abs. 4 Ziff. 1 GG zum Ausdruck kommenden Grundgedanken des Grundgesetzes haben Bund und Länder selbst die Ausgaben zu tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Für eine Kostenbeteiligung der Länder ist deshalb kein Raum mehr. Auch die Belastung des Bundes mit den Verwaltungskosten ist voll begründet, wie der Bundesrat schon in anderen Fällen, z. B. beim Soldatenversorgungsgesetz, eingehend nachgewiesen hat. Wenn sich auch der Vermittlungsausschuß beim Soldatenversorgungsgesetz der Auffassung des Bundesrats bezüglich

(A) der Verwaltungskosten nicht angeschlossen hat und wir wohl oder übel bereit sind, dies hinzunehmen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, so ist doch die Mehrheit des Finanzausschusses nicht der Ansicht, daß deswegen der Bundesrat grundsätzlich seine Stellungnahme in dieser Frage ändern sollte. Die besonderen Verhältnisse beim Luftschutz rechtfertigen es vielmehr nach Ansicht der Mehrheit des Finanzausschusses, die volle Übernahme der Verwaltungskosten als Vermittlungsziel zu fordern.

Durch die vorgeschlagene Änderung gehen Länder und Gemeinden nicht etwa leer aus. Sie haben die laufende Unterhaltung von Luftschutzbauten und -gerät zu tragen. Weiter entstehen ihnen unabsehbare mittelbare Kosten durch städtebauliche Planungsmaßnahmen, insbesondere durch den Bau von Strom- und Versorgungsanlagen als Folge von Betriebsverlegungen und durch die erforderlich werdende Auflockerung der Bebauung. Schließlich werden sie in absehbarer Zeit erhebliche zusätzliche Mittel für den durch Luftschutzmaßnahmen verteuerten sozialen Wohnungsbau und für den Luftschutz in eigenen Gebäuden aufbringen müssen.

Außer der grundsätzlichen Änderung der Kostenbestimmung schlägt der Finanzausschuß vor, den Katalog der für die Kostenregelung in Betracht kommenden Aufwendungen durch die Mitaufführung der §§ 13 Abs. 2, 14 und 15 Abs. 1 zu erweitern. Die dort genannten Aufwendungen gehören bei richtiger Auslegung zu den Kosten der Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes. Es erscheint deshalb notwendig, sie besonders zu erwähnen.

(B)

Viertens: Die auf Wunsch des Bundesrates eingefügte Sonderklausel für die Stadtstaaten reicht nicht mehr aus, nachdem das Gesetz in einigen Punkten neu gefaßt worden ist. Insbesondere verlangt die Einfügung der §§ 26 Abs. 3 und 32 Satz 2 eine weitere Fassung der Stadtstaat-Klausel.

Die Fassung der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Vermittlungsziele ersehen Sie im einzelnen aus der BR-Drucks. Nr. 277/1/57. Ich beantrage namens des Finanzausschusses, den Vorschlägen des Ausschusses zu folgen. Bei der Abstimmung über Ziff. 14 der vorgenannten Drucksache bitte ich den Herrn Präsidenten, den unter c) aufgeführten Vorschlag des Finanzausschusses zuerst zu behandeln, da er weiter geht als die Vorschläge unter a) und b).

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 277/3/57 vor. Da dieser Antrag erst heute morgen verteilt worden ist und Sie ihn vielleicht noch nicht haben nachprüfen können, bitte ich, einige kurze Worte zur Begründung des Antrags sagen zu dürfen.

Es dreht sich bei unserem Antrag darum, die Kosten, die durch die Versicherung für den Luftschutzdienst entstehen, von den Ländern und Gemeinden abzuwälzen und sie dem Bund aufzubür-

den. Wir halten dieses Anliegen deshalb für gerechtfertigt, weil der zivile Luftschutz zur Aufgabe des Bundes gehört und deswegen auch in diesem Fall die Kosten vom Bund getragen werden sollen. Das ist das Ziel unseres Antrags. Wir bitten um Ihre Zustimmung, auch zu diesem Punkt den Vermittlungsausschuß anzurufen.

ITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf die Ausführungen der Herren Berichterstatter durch folgende Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Komplex des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zu den einzelnen Anträgen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ergänzen.

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung gehört sicherlich zu den wichtigsten Gesetzen, die der Bundestag in dieser Sitzungsperiode verabschiedet hat. Der Bundesrat hat sich bereits beim ersten Durchgang mit diesem Gesetzentwurf sehr eingehend beschäftigt und zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht. Diesen Änderungsvorschlägen hat der Bundestag in einer Reihe von Fällen Rechnung getragen. Er hat darüber hinaus drei wichtige Änderungen beschlossen.

Zunächst hat er für die Durchführung des zivilen Luftschutzes durch die Länder die **Bundesauftragsverwaltung** vorgesehen. Als die Bundesregierung den Gesetzentwurf im Dezember 1955 einbrachte, war eine solche Regelung noch nicht möglich. Erst die Ergänzung des Grundgesetzes durch den Art. 87b im März 1956 hat diese Möglichkeit eröffnet. Die Bundesregierung hat diese Regelung sehr begrüßt, da für die einheitliche Durchführung des zivilen Luftschutzes eine Bundesauftragsverwaltung unerlässlich ist.

Aus dieser Änderung der Regierungsvorlage ergab sich zwangsläufig eine zweite für die Länder besonders wichtige Änderung des Gesetzentwurfes. Die Regierungsvorlage ging ursprünglich davon aus, daß Bund, Länder und Gemeinden die Kosten der Luftschutzmaßnahmen tragen und daß der Bund ein Drittel der Kosten erstatten sollte, die den Ländern und Gemeinden aus der Durchführung besonders wichtiger öffentlicher Luftschutzmaßnahmen erwachsen. Nach Einführung der Bundesauftragsverwaltung konnten die Länder nur noch mit einer Interessenquote belastet werden. Der Bundestag hat diese in Höhe von 30 % festgesetzt, ein Problem, auf das ich in meinen weiteren Ausführungen noch besonders eingehen muß. Die dritte wichtige Änderung des Regierungsentwurfes durch den Bundestag betrifft das **Schutzraumproblem**. Der Bundestag hat zwar die Schutzraumvorschriften aufrechterhalten, aber gleichzeitig verfügt, daß das Inkrafttreten dieser Vorschriften durch besonderes Gesetz bis spätestens 1. Januar 1959 bestimmt wird. Der Bundestag war der Auffassung, daß vor der Inkraftsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen die technischen und finanziellen Probleme des Schutzraumbaus abschließend geklärt sein müß-

(C)

(D)

(A) ten und daß die in den nächsten Monaten vorge-sehene Erprobung der deutschen Schutzraumtypen bei den Versuchsexplosionen in Nevada abgewartet werden sollte.

Die Bundesregierung hofft, daß die gesetzgeben-den Körperschaften in der nächsten Sitzungsperiode sehr bald eine Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginns des Schutzraumbaus treffen können. Sie hält an der Überzeugung fest und ist darin auch durch das Ergebnis der Amerika-Reise des Herrn Bundesministers des Innern bestärkt worden, daß der Bau von Schutzräumen eine der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölke-rung ist.

Herr Präsident! Meine Herren! Inzwischen haben die Ausschüsse des Bundesrates den Entwurf er-neut beraten und in einer Reihe von Punkten vor-geschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf mich bei meiner Stellungnahme zu diesen Vorschlägen auf die wichtigsten Punkte be-schränken.

Der Rechtsausschuß hat zwar nicht verfassungs-rechtliche, aber **verfassungspolitische Bedenken** da-gegen geäußert, daß das **Gesetz** in verschiedenen Paragraphen **unmittelbar die Gemeinden anspricht**. Der Bundestag hat sich diese schon im ersten Durchgang geäußerten Bedenken nicht zu eigen ge-macht, und auch der Innenausschuß des Bundes-rates, der sie ursprünglich geteilt hat, hat sie im zweiten Durchgang nicht wiederholt. Die Bundes-regierung ist der Meinung, daß diese Vorschriften im Interesse eines einheitlichen Vollzugs des Ge-setzes unentbehrlich sind. Wenn diese Vorschriften wegfielen, würde sich daraus die Notwendigkeit besonderer landesrechtlicher Regelungen ergeben. Eine hieraus sich ergebende Rechtszersplitterung wäre gerade beim Luftschutzgesetz sehr bedenk-lich. Die Bundesregierung ist daher, wie ich schon beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfes vor dem Hohen Hause ausführen durfte, ihrerseits, und zwar gleichfalls aus verfassungspolitischen Ge-sichtspunkten der Auffassung, daß der Bundes-gesetzgeber bei der großen Verantwortung, die der Bund auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes trägt, die Möglichkeit haben muß, den Gemeinden im Interesse des Gemeinwohls gewisse sich aus der örtlichen Verantwortung der Gemeinden ergebende Aufgaben aufzuerlegen. Ich darf schließlich darauf hinweisen, daß auch andere Bundesgesetze die Ge-meinden unmittelbar ansprechen. So trifft das Bun-desleistungsgesetz in § 5 eine dem § 2 des Ihnen heute vorliegenden Gesetzes sachlich entsprechende Regelung. Der Herr Berichterstatter des Finanz-ausschusses hat gemeint, das dürfte kein Vorbild sein. Ich darf dem entgegenhalten, das dürfte doch wohl ein wichtiger Vorgang sein.

(B)

Der Rechtsausschuß hat ferner die Streichung des § 21 vorgeschlagen. Nach dieser Bestimmung sollen lebens- oder verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen sowie geschlossene Siedlungseinhei-ten nur an Standorten errichtet werden, die den Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luft-

schutzes entsprechen. Der Rechtsausschuß hält diese Bestimmung für unzureichend und auch für un-zweckmäßig. Wenn diese Vorschrift auch als Soll-Vorschrift nur Empfehlungen ermöglicht, so mißt ihr die Bundesregierung doch wesentliche Bedeu-tung bei. Da die **Berücksichtigung von Luftschutz-gesichtspunkten bei der Standortwahl** erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen ha-ben kann, erscheint ein gesetzlicher Zwang zur Be-schränkung in der Wahl des Standortes schwer möglich. Aber auch eine Soll-Vorschrift ist ge-eignet, die Beachtung der Grundsätze über die Be-rücksichtigung des Luftschutzes zu fördern, da auch eine solche Vorschrift alle Beteiligten auf die be-sondere Bedeutung der Luftschutzgesichtspunkte hinweist und dadurch die Arbeit der Landespla-nungsbehörden wesentlich zu unterstützen vermag.

(C)

Zu § 24 empfehlen der Innenausschuß, der Rechts-ausschuß und der Finanzausschuß, die Länder und die Gemeinden von der Verpflichtung zu befreien, **zusätzliche Mittel für den Schutzraumbau im so-zialen Wohnungsbau** bereitzustellen. Wenn diesem Änderungsvorschlag stattgegeben wird, hat dies zur Folge, daß der Schutzraumbau aus den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus mitfinanziert werden muß und daß das Volumen des sozialen Wohnungsbaus dann eine Einschränkung erfährt. Die Bundesregie-rung ist der Auffassung, daß bei dem immer noch sehr starken Wohnraumbedarf eine Schwächung des sozialen Wohnungsbaus vermieden werden muß. Die Ausschüsse berufen sich zur Begründung ihrer Empfehlung, dem § 24 eine andere Fassung zu geben, auch auf das in Art. 109 GG festgelegte Prinzip der selbständigen Haushaltwirtschaft der Länder. Der § 24 des Entwurfs greift aber in die-ses Prinzip der getrennten Haushaltsführung nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt nicht ein. Art. 109 GG kann nämlich nicht so ausgelegt werden, daß er den Bund hindere, den Ländern im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz finan-zielle Lasten aufzuerlegen und deren Umfang zu bestimmen. Dies ergibt sich aus Art. 106 GG, der ja davon ausgeht, daß der Bundesgesetzgeber den Ländern zusätzliche Ausgaben auferlegen kann. Im übrigen wäre auch die von den Ausschüssen vor-geschlagene Neufassung mit der Auslegung, die sie ihrerseits dem Art. 109 GG gegeben haben, nach Auffassung der Bundesregierung nicht vereinbar.

(D)

Der Wohnungsbauausschuß empfiehlt die völlige Streichung des § 24, da die baulichen Vorschriften erst durch besonderes Gesetz in Kraft gesetzt wer-den sollen und nach Ansicht des Ausschusses dieses besondere Gesetz dann auch erst die Finanzierung regeln sollte. Die Bundesregierung ist der Auffas-sung, daß der Regelung der Kostendeckung für den Schutzraumbau gerade für den öffentlich geförder-ten sozialen Wohnungsbau besondere Bedeutung und besondere Vordringlichkeit zukommt. Der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau umfaßt ja den ausschlaggebenden Teil des gesamten Woh-nungsneubaus. Es ist unbedingt erforderlich, daß gerade in diesem Sektor alle Beteiligten so rasch wie möglich Klarheit über die Finanzierung erhal-ten. Wenn die Regelung der Finanzierung des

(A) Schutzraumbau in diesem Sektor einem späteren Gesetz überlassen wird, so würde dies mit Sicherheit zu einer weiteren Verzögerung des Schutzraumbaus führen. Die Bundesregierung ist dankbar, daß der Bundestag dieses Problem bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt hat. Sie bittet daher dringend darum, es bei der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 24 zu belassen.

Zu § 31 Abs. 2 verlangt der Rechtsausschuß, die **Bindung des Bundesluftschutzverbandes an Richtlinien und Weisungen des Bundesministers des Innern** zu streichen, da er darin, und zwar auch bei der nunmehr beschlossenen freiwilligen Mitgliedschaft der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, eine Unterstellung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände unter das Weisungsrecht des Bundesministers des Innern erblickt. Diese Auslegung übersieht nach Auffassung der Bundesregierung, daß sich das Richtlinien- und Weisungsrecht des Bundesministers des Innern nur auf die Körperschaft als solche, nicht aber auf deren Mitglieder erstreckt. Der Bundesluftschutzverband ist bisher bekanntlich ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind. Bis heute hat der Bundesminister des Innern mit voller Zustimmung der Länder gegenüber dem Bundesluftschutzverband als solchem das Weisungsrecht ausgeübt. Ich darf vielleicht noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Wenn schon im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG die Landesbehörden den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden unterstehen, dann ist es auch notwendig, daß der Bundesluftschutzverband dem Weisungsrecht des Bundesministers des Innern untersteht. Dieses Weisungsrecht ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Bund die gesamten Kosten des Luftschutzverbandes trägt. Der Rechtsausschuß bezweifelt auch nicht die sachliche Notwendigkeit, dem Bundesminister des Innern Einflußmöglichkeiten zu sichern. Er glaubt aber, daß diese Einwirkungsrechte durch eine entsprechende Regelung der Organisation der Körperschaft, also durch die Satzung gewährleistet werden könnten. Die Bundesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß man diese wichtige Entscheidung nicht der Satzung überlassen sollte, daß es vielmehr einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf.

Herr Präsident! Meine Herren! Als das wichtigste, aber auch das umstrittenste Problem hat sich die Frage der **Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern** erwiesen. Hier schlagen der Innenausschuß und der Finanzausschuß die ausschließliche Belastung des Bundes mit den Zweckausgaben und darüber hinaus auch noch mit den sächlichen und den persönlichen Verwaltungskosten vor, während der Rechtsausschuß wenigstens die Verwaltungskosten nicht in die vom Bunde zu erstattenden Kosten einbeziehen möchte. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß gehen von der Auffassung aus, daß im Falle der Bundesauftragsverwaltung der Bund die Zweckausgaben grundsätzlich voll zu tragen habe. Der Rechtsausschuß

beruft sich außerdem darauf, daß eine Interessenquote der Länder im Widerspruch zu Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG stehen würde. (C)

Die Bundesregierung vertritt demgegenüber die Auffassung, daß auch in den Fällen, in denen der Bund Träger einer Aufgabe ist und diese Aufgabe den Ländern zur Wahrnehmung in seinem Auftrage überträgt, die **Festlegung einer Interessenquote der Länder zulässig** ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Ländern bei der Durchführung des Gesetzes ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist und sie dadurch als die Verwaltungsträger eine weitgehende Einwirkung auf die Gestaltung der Sachkosten haben. Bei den vielfältigen Aufgaben, die aus der Durchführung des Luftschutzgesetzes erwachsen, verbleibt den Ländern und ihren Gemeinden ein sehr großer Ermessensspielraum. Ich brauche nur hinzuweisen auf die örtliche Luftschutzplanung, die Errichtung der öffentlichen Luftschutzbauten und die Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes. Die Interessenquote ist eine technische Maßnahme, die finanzwirtschaftlich notwendig ist, um eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel zu gewährleisten. Diese in der deutschen Staatspraxis vielfach gehandhabte und seit langem anerkannte Übung sollte durch Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG keinesfalls ausgeschlossen werden.

Von dieser Auffassung ist im übrigen beim ersten Durchgang des Gesetzes auch der Bundesrat selbst ausgegangen. Er hat schon damals zum Ausdruck gebracht, daß er den Luftschutz für eine Bundesaufgabe halte — eine Regelung, die ja jetzt im Gesetzentwurf auch fixiert worden ist —, daß aber im Interesse der Wirtschaftlichkeit eine Kostenbeteiligung der mit der Durchführung befaßten Länder und Gemeinden angebracht erscheine. Ob es sich um die Durchführung einer Bundesaufgabe in landeseigener oder in Bundesauftragsverwaltung handelt, kann dabei nach Auffassung der Bundesregierung keine Rolle spielen. (D)

Im übrigen findet im vorliegenden Falle die Interessenquote eine innere Berechtigung auch darin, daß die Länder und Gemeinden durch die Aufstellung und die moderne Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes eine erhebliche Verstärkung ihres Katastrophenschutzes erhalten, für den sie zuständig sind.

Es bleibt noch die Frage übrig, wer die **Verwaltungskosten** bei der Durchführung dieses Gesetzes zu tragen hat. Hierzu darf ich folgendes kurz ausführen. Auch bei der Durchführung von Bundesauftragsangelegenheiten sind die Länder die Träger der Verwaltung. Daher fallen ihnen nach Auffassung der Bundesregierung die Verwaltungskosten bei der Durchführung von Gesetzen im Auftrage des Bundes ebenso zu wie bei der Durchführung von Gesetzen in landeseigener Verwaltung. Im übrigen sprechen auch dringende Gründe der Verwaltungsökonomie dafür, die umständliche Verrechnung von persönlichen und sächlichen Verwal-

(A) tungskosten zwischen Bund und Ländern zu vermeiden. Dies liegt auch im Sinne der grundsätzlichen Entscheidungen, die seinerzeit im 4. Überleitungsgesetz zur Beseitigung von Verwaltungskostenerstattungen getroffen wurden. Es liegt auch im Sinne der Empfehlungen, die der Vermittlungsausschuß neuerdings zum Soldatenversorgungsgesetz und zum Unterhaltssicherungsgesetz gegeben und denen der Bundesrat in der heutigen Sitzung entsprochen hat.

Die Ausschüsse haben noch in einer Reihe weiterer Punkte die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen. Die Bundesregierung verschließt sich der Erkenntnis nicht, daß der Bundesrat wegen der Frage der Interessenquote den Vermittlungsausschuß anrufen wird. Sie bittet aber das Hohe Haus eindringlich darum, zu prüfen, ob es wegen der übrigen Punkte, die ich zum Teil schon eingehend behandelt habe und die zum anderen Teil nicht von wesentlicher Bedeutung sein dürften, unumgänglich notwendig ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Vielleicht darf ich hierzu gerade wegen des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen noch bemerken: diese geringfügigen Kosten sollten nach Auffassung der Bundesregierung von den Ländern und den Gemeinden schon zur Vermeidung eines umständlichen Verrechnungsweges getragen werden. So sehr die Bundesregierung einsieht und weiß, daß wegen der Frage der Interessenquote der Vermittlungsausschuß angerufen wird, bittet sie andererseits das Hohe Haus eindringlich, zu prüfen, ob es wegen der übrigen Punkte nötig ist, zum Vermittlungsausschuß zu gehen. Die Bundesregierung darf darauf hinweisen, daß der Vermittlungsausschuß wegen des bevorstehenden Abschlusses der Legislaturperiode auf das stärkste beansprucht ist.

(Dr. Zinn: Das ist ja unsere Sorge!)

— Ja, aber unsere gemeinsame Sorge! Sollte der Ausschuß wegen der vielen ihm zugeleiteten Gesetze durch eine übergroße Zahl von Änderungsanträgen die Fülle der Arbeit nicht mehr bewältigen können, so würde die Gefahr entstehen, daß, da ja die Schlußsitzung des Bundestages auf den 29. August festgesetzt ist, das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung aus rein zeitlichen Gründen scheitern würde. Ein solches Ergebnis wäre — darin sind wir wohl alle einig — ein schwerer Rückschlag für die aufopfernde Arbeit, die von allen beteiligten Instanzen auf diesem wichtigen Gebiete bisher geleistet worden ist. Das dem Hohen Haus vorliegende Gesetz soll ja in seinen organisatorischen Bestimmungen die Grundlage für den Aufbau des ganzen zivilen Luftschutzes schaffen. Der zivile Luftschutz aber ist das Kernstück des gesamten zivilen Bevölkerungsschutzes. Er ist daher ganz besonders vordringlich. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß das Hohe Haus mit ihr in der Beurteilung der Vordringlichkeit dieses Gesetzes und in der Beurteilung der Zeitnot, in die es geraten ist, einig geht.

(C) **WEYER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich fühle mich veranlaßt, als Berichterstatter des Finanzausschusses zu einigen Fragen Stellung zu nehmen, die der Herr Vertreter der Bundesregierung, Herr Staatssekretär Ritter von Lex, behandelt hat. Wenn erklärt wird, die Bedenken der Länder sollten aus zeitlichen Gründen zurückgestellt werden, so vermag ich darin keine überzeugende Begründung zu sehen. Der Bundestag tritt noch einmal zusammen. Wenn von dem Bundesrat eine solche Fülle von Begehren auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgetragen wird, und wenn der Bundestag die Anträge des Vermittlungsausschusses nicht an einem Tage beraten kann, muß er eben für zwei Tage zusammentreten. Herr Staatssekretär Ritter von Lex hat darauf hingewiesen, daß die Länder selbstverständlich hinsichtlich der Interessenquote — er hat wörtlich so gesagt — den Vermittlungsausschuß anrufen würden. Damit gibt er doch zu erkennen, daß das Anliegen der Länder, die Interessenquote von 30 % zu senken, auch von der Bundesregierung als berechtigt anerkannt wird. Die Bundestagsabgeordneten haben ja im Ausschuß die hundertprozentige Kostenübernahme durch den Bund beschlossen. Erst im Plenum ist dieser Beschluß geändert worden. Schließlich darf ich den Herrn Staatssekretär auf Art. 106 Abs. 5 GG verweisen, wo es heißt:

Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, ist das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zugunsten der Länder zu ändern, wenn der Tatbestand des Absatzes 4 gegeben ist. Ist die Mehrbelastung der Länder auf einen kurzen Zeitraum begrenzt, kann sie durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden; ...

Es ist also nicht so, daß hier den Ländern einfach durch Bundesgesetz Belastungen auferlegt werden können. Vielmehr ist in Art. 106 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen, daß dann eine Änderung der quotalen Verteilung vorgenommen werden muß.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Nur einen Satz: wenn ich erklärt habe, daß die Bundesregierung es unbedingt verständlich findet, daß der Bundesrat wegen der Interessenquote den Vermittlungsausschuß anrufen wird, dann darf ich bitten, daraus nicht die Folgerung zu ziehen, daß die Bundesregierung der Meinung ist, daß die im Gesetz vorgesehene Interessenquote von 30 % zu hoch ist. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß sie in dieser Richtung dem Vermittlungsausschuß unter keinen Umständen vorgreifen sollte, sondern daß diese Frage im Vermittlungsausschuß ausgetragen werden muß.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, die BR-

(A) Drucks. Nr. 277/1/57 und dazu die Berichtigung im Fernschreiben vom 8. Juli 1957 vorzunehmen. Ferner liegen Ihnen vor der Antrag des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 277/2/57 und Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 277/3/57. Zunächst habe ich festzustellen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, also das Gesetz passieren lassen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand; dann ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben nunmehr über die Gründe zu befinden, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich rufe auf Ziffer 1 a) der BR-Drucks. Nr. 277/1/57. Wer für diese Änderung eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen! Damit ist Ziffer 1 b) erledigt.

Ziffer 2! Wer für diese Neufassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziffer 3 betrifft ebenfalls eine Neufassung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziffer 4! — Angenommen!

Ziffer 5 betreffend eine Streichung! — Angenommen!

Ziffer 6 a) betreffend eine Neufassung! — Angenommen!

Ziffer 6 b) — Angenommen!

Ziffer 7 betreffend eine Streichung! — Angenommen!

Ziffer 8 betreffend eine Streichung! — Angenommen!

Ziffer 9! — Angenommen!

Ziffer 10! — Angenommen!

Ziffer 11 a)! — Abgelehnt! Ziffer 11 a) und 11 b) schließen sich aus.

Ziffer 11 b)! — Angenommen!

Ziffer 12! — Angenommen!

Ziffer 13! — Angenommen!

Ziffer 14 betreffend § 32 stellen wir zurück, bis wir über § 35 abgestimmt haben.

Ziffer 15! — Angenommen!

Ziffer 16 betreffend § 39 ist schon erledigt.

Wir kommen jetzt zunächst zu dem Antrag des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 277/2/57 betreffend § 32 Abs. 4, die negative Saarklausel. — Angenommen!

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf der BR-Drucks. Nr. 277/3/57 Ziffer 1 betreffend § 35. — Angenommen! Damit ist der Hilfsantrag unter Ziffer 2 erledigt.

Wir können jetzt über Ziffer 14 c) betreffend (C) § 32 abstimmen. Wer dieser Neufassung seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen! Damit sind die Ziffern 14 a) und 14 b) erledigt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des **Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu verlangen**, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgestellten Gründen angerufen wird.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) BR-Drucks. Nr. 285/57

Dr. PANHOLZER (Bayern), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das vorliegende Gesetz hat in den rund anderthalb Jahren währenden Beratungen im Beamtenrechtsausschuß des Bundestages gegenüber der Regierungsvorlage, zu der der Bundesrat im ersten Durchgang am 2. Dezember 1955 Stellung genommen hatte, manche wesentliche Änderungen erfahren. Diese Änderungen sind laufend in enger Fühlungnahme mit den Ländern beraten worden. Auch wenn man sie nicht voll und ganz gutheißen mag, so wird man etwaige Bedenken gegen einzelne Bestimmungen mit Rücksicht hierauf überwinden können. So bleibt nur die Entscheidung darüber offen, ob der Bundesrat in der Hauptfrage, der linearen Erhöhung der Grundgehälter auf 165 % (D) der Sätze von 1927, auf die sich auch im Bundestag die Auseinandersetzungen konzentrierten, den Vermittlungsausschuß anrufen will. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juli 1957 mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Er kam dabei nach Erörterung aller in den vergangenen Monaten auch in der Öffentlichkeit diskutierten Gründe und Gegengründe zu dem Ergebnis, daß die Erhöhung der Grundgehaltssätze auf 165 % von 1927 zu weit geht und sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, zumal da das Schwerkgewicht des Gesetzes im Verlauf der parlamentarischen Beratungen immer mehr von der linearen Erhöhung auf die gezielten Maßnahmen verlagert wurde. Gerade diese gezielten Maßnahmen aber haben die sozialen Gesichtspunkte des Gesetzgebungswerkes besonders betont und, soweit überhaupt möglich, erfüllt. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Beamtenschaft selbst, zu vermeiden, daß bei den Auswirkungen der Beamtenbesoldung auf weite Gebiete unseres Wirtschaftslebens durch zu große Zugeständnisse gegenüber den weitgesteckten Forderungen die Lohn- und Preisspirale in Bewegung gerät. Die Beamtenschaft ist durch den Zwang, daß ihre Bezüge gesetzlich geregelt werden, in der Anpassung an das Preisgefüge schwerfälliger als alle sonstigen Arbeitnehmer und als die freie Wirtschaft. Eine von den Löhnen und Gehältern ausgehende Gefährdung oder Erschütterung des Preisgefüges würde sich daher nur zum Schaden vor allem der Beamten

(A) auswirken, wie die Erfahrungen in der Vergangenheit oft genug gezeigt haben. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß jede ungerechtfertigte und übermäßige Erhöhung der Personalausgaben stets zu Lasten anderer Ausgaben geht. Endlich darf auch die **Haushaltslage der Länder und der Gemeinden**, die bei den ganzen Erörterungen bisher bewußt nicht in den Vordergrund gestellt wurde, nicht außer acht gelassen werden. Diese läßt es aber nicht zu, den Aufwand für die Besoldungserhöhungen höher anzusetzen, als dies in den größtenteils verabschiedeten Haushalten von 1957 geschehen ist. Die Länder und Gemeinden haben den Besoldungsaufwand für 1957 im wesentlichen mit 160 % veranschlagt. Sie haben dies im Hinblick auf den Beschluß der Bundesregierung, auch in ihren Haushalt nicht mehr als 160 % einzustellen, getan. Die fehlende Deckung der erheblichen Mehrausgaben für eine Erhöhung auf 165 % würde die Länder und Gemeinden zu weitgehenden Sperrungen und Einschränkungen zwingen und ihr Haushaltsgefüge erschüttern. Die Mehrausgaben werden nicht durch Mehreinnahmen aufgefangen werden können; denn das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften wird erhebliche Einnahmeausfälle bringen, die vorwiegend zu Lasten der Länder gehen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat daher beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, wegen der Erhöhung auf 165 % den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(B) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. ANDERS, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! In Vertretung des Herrn Bundesministers der Finanzen möchte ich für die Bundesregierung erklären, daß sie es sehr bedauern würde, wenn aus den vom Finanzausschuß angegebenen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Die Festsetzung der Erhöhung des Grundgehaltsatzes auf 165 % beruht auf einer interfraktionellen Vereinbarung sämtlicher Fraktionen des Bundestages. Das Gesetz ist einstimmig verabschiedet worden. Mit einer Änderung der Stellungnahme des Bundestages ist nicht zu rechnen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde daher nur zu einer unnötigen Verzögerung der Verkündung des Gesetzes und zu einer neuerlichen Beunruhigung in der Beamtenschaft führen, die vermieden werden sollte.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird das Wort noch gewünscht? — Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat Herr Minister Ahrens.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die außergewöhnlich ungünstige Haushaltslage des Landes Niedersachsen gestattet es nicht, im Rechnungsjahr 1957 mehr als etwa 50 v. H. des Mehraufwandes für die durch den Ge-

setzesbeschluß des Bundestages entstehende Erhöhung der Besoldung zu decken. Wenn das Land dem Gesetz gleichwohl zustimmt, so geschieht das nur, indem die haushaltswirtschaftlichen Bedenken zurückgestellt und dem Ziel untergeordnet werden, den seit langem diskutierten und so stark geforderten Gesetzentwurf nunmehr endlich zu verabschieden. Ich bitte um Verständnis dafür, daß das Land Niedersachsen auf seine finanzielle Situation in diesem Zusammenhang hinweisen muß.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Meine Herren, ich stelle zunächst mit Ihrem Einverständnis fest, daß das Gesetz ein **Zustimmungsgesetz** ist.

Wir haben weiter darüber zu entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, **hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1957 verabschiedeten Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.**

Ich habe nunmehr zu fragen, ob der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung geben will. Wer diese Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1957 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.** (D)

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 280/57)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften enthält — weithin ohne inneren Zusammenhang — eine ganze Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Einkommensteuer-, des Körperschaftsteuer- und des Gewerbesteuerergesetzes sowie des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe Notopfer Berlin, ferner Änderungen des Bewertungs-, des Vermögensteuer-, des Erbschaftsteuer- und des Steueranpassungsgesetzes. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen, nämlich der Regelung der steuerlichen Begünstigung von Importwaren, beruht der Entwurf auf der Initiative des Bundestages und hat daher in seinem ganz überwiegenden Teil den Bundesrat bis jetzt noch nicht beschäftigt.

Der Gesetzentwurf ist nicht nur in steuerlicher Hinsicht, sondern auch unter finanzwirtschaftlichem Blickwinkel gerade für die Länder außerordentlich bedeutsam. Er wird allein bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach den bisherigen Schätzungen **Ausfälle in Höhe von etwa 1,2 Milliarden DM** nach sich ziehen.

(A) Angesichts der Vielzahl der Gesetzesänderungen und -ergänzungen darf ich mich auf eine Darstellung der allerwichtigsten Probleme, insbesondere auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts, beschränken.

Ich wende mich zunächst der Frage der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung zu, die der wichtigste Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes überhaupt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 17. Januar 1957 die bisher geltenden Bestimmungen über die Zusammenveranlagung der Ehegatten in § 26 EStG für nichtig erklärt. Der einkommensteuerlichen Veranlagung von Ehegatten war damit für die noch nicht abgeschlossenen Fälle der zurückliegenden Zeit und für die Zukunft der Boden entzogen. Der Gesetzgeber stand deshalb vor der Notwendigkeit, in kürzester Frist unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Grundgesetzes neue Wege für die Besteuerung der Ehegatten zu suchen.

Nach der ganz überwiegenden Meinung kommt als einzuschlagender Weg lediglich die Einführung eines Splitting nach dem amerikanischen Vorbild in Betracht. Die Frage war nur — und damit hat sich der Finanzausschuß in seinen wiederholten Beratungen auseinandergesetzt —, ob trotz aller technischen Schwierigkeiten dieser Weg sofort und noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages beschritten oder ob zunächst lediglich eine Übergangsregelung geschaffen werden soll. Die Mehrheit der Finanzminister der Länder hat sich schon vor Monaten für die schnelle Verabschiedung einer verfassungsmäßig einwandfreien Endlösung in Form eines Splitting noch in dieser Legislaturperiode ausgesprochen. Dabei war davon ausgegangen worden, daß trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die rechtzeitige Vorlage eines entsprechenden Entwurfs beim Bundestag möglich sei. Eine solche Endlösung hätte für Steuerzahler und Steuerverwaltung alsbald klare und stabile Verhältnisse gebracht und weitestgehend Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit vermieden. Die Einführung eines Splitting setzt allerdings die Erarbeitung eines neuen Einkommensteuertarifs voraus. Der bisher geltende Tarif ist für ein Splitting kaum brauchbar. Da schließlich die rechtzeitige Verabschiedung eines solchen Splittingtarifs durch den Bundestag kaum mehr erreichbar schien und andererseits unter allen Umständen noch in dieser Legislaturperiode eine Neuregelung der Ehegattenbesteuerung geschaffen werden mußte, vermochte sich das Streben nach einer endgültigen Lösung nicht durchzusetzen. Der gegenwärtige Gesetzentwurf — darauf möchte ich besonders nachdrücklich hinweisen — beschränkt sich daher auf eine bloße Übergangsregelung des Problems der Ehegattenbesteuerung, und zwar für die Veranlagungszeiträume von 1949 bis 1947. Die Schaffung einer endgültigen Lösung und als deren Hauptteil die äußerst schwierige Aufgabe, einen geeigneten Tarif für die Einführung des Splitting zu erarbeiten, wird also der dritten Legislaturperiode des Bundestages überlassen bleiben. Wir werden uns

also sicherlich spätestens binnen eines Jahres erneut mit einer Neuregelung unseres Einkommensteuerrechts zu befassen haben. Zur Beschleunigung der Arbeiten an diesem neuen Tarif haben die Länderfinanzminister bereits Schritte eingeleitet. Das Bundesfinanzministerium hat dem Finanzausschuß des Bundesrates zugesichert, daß alles geschehen soll, um die Vorlage der endgültigen Regelung der Ehegattenbesteuerung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erreichen. Ich wäre dankbar, wenn diese Erklärung von seiten des Bundesfinanzministeriums in der heutigen Sitzung bestätigt würde.

Die Übergangsregelung geht von § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes aus. Danach bleiben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf der für nichtig erklärten derzeitigen Regelung über die Zusammenveranlagung der Ehegatten beruhen, unberührt. Die Vollstreckung etwa noch rückständiger Steuerbeträge ist jedoch nicht mehr möglich. Für rechtskräftig abgeschlossene Steuerfälle der Vergangenheit gilt daher die Übergangsregelung nicht, im Grundsatz auch nicht für den Veranlagungszeitraum 1955. Soweit Berichtigungen von Steuerbescheiden auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung insbesondere im Wege der Betriebsprüfung erfolgen, kommt dagegen die Übergangsregelung zum Tragen. Ferner können vor dem 1. Juli 1957, aber nach dem 20. Februar 1957, dem Tag der Zustellung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, rechtskräftig gewordene Steuerbescheide für 1949 bis 1957, die auf einer Zusammenveranlagung der Ehegatten beruhen, auf Antrag berichtigt werden. Steuerbescheide, die wegen der Nichtigkeitserklärung von § 26 EStG nicht mehr vollstreckbar sind, können ebenfalls berichtigt werden. Schließlich werden auf Antrag nach dem 20. Februar 1957 bezahlte oder beigetriebene Steuerbeträge, die auf einem vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig gewordenen Steuerbescheid beruhen, insoweit erstattet, als sich bei getrennter Veranlagung eine niedrigere Steuer ergibt.

Soweit nach diesen Grundsätzen eine Anwendung der Übergangsregelung zur Ehegattenbesteuerung möglich ist, können die Steuerpflichtigen wählen zwischen der vollständig getrennten Veranlagung, der vollständigen Zusammenveranlagung und einer eingeschränkten Zusammenveranlagung, bei der gewisse Einkünfte, in erster Linie solche der Ehefrau, aus der Zusammenveranlagung ausscheiden. Wird die getrennte Veranlagung gewählt, so fallen beide Ehegatten in die Steuerklasse I, wobei jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet werden. Die Sonderausgaben werden im Regelfall je zur Hälfte beim Ehemann und bei der Ehefrau berücksichtigt, sofern keine andere Aufteilung beantragt wird. Das gleiche gilt für die Kinderfreibeträge und ähnliches für den Altersfreibetrag.

Bei der vollständigen Zusammenveranlagung der Ehegatten erhält die mithelfende Ehefrau — und damit komme ich zu einem weiteren für die Län-

(A) der wesentlichen Punkt dieses Gesetzes — einen besonderen Freibetrag, der für den Veranlagungszeitraum 1957 von 250 DM auf 600 DM erhöht werden soll. Diese vom Bundestag beschlossene Erhöhung des Freibetrages stellt bereits einen Kompromiß dar. Im Bundestag wurden zunächst noch ganz wesentlich weitergehende Wünsche laut. Immerhin bringt allein diese Erhöhung bereits einen Steuerausfall von etwa 450 Millionen DM. Trotz großer Besorgnis im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Lage der Länder hat sich der Finanzausschuß entschlossen, gegen den Beschluß des Bundestages keine Einwendungen zu erheben. Maßgeblich dafür war die Überlegung, daß durch diese Erhöhung des Freibetrages in den Fällen ein Steuerausgleich geboten wird, in denen nur ein Ehegatte Einkünfte bezieht oder die Ehefrau im Unternehmen des Ehemanns ohne Vorliegen eines besonderen Arbeitsverhältnisses nur mithilft und deshalb die Möglichkeit der getrennten Veranlagung nicht gegeben ist.

Die Voraussetzungen der eingeschränkten Zusammenveranlagung entsprechen der schon seit 1955 bestehenden Rechtslage. Allerdings ist hier das Wahlrecht der Ehegatten erneut erweitert worden. Diese Ausweitung des Wahlrechts steht im Gegensatz zu der von allen Kennern der steuerrechtlichen Verhältnisse und der Lage der Steuerverwaltung anerkannten Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung. Es ist dem Finanzausschuß daher sehr schwer gefallen — im Hinblick auf die gesamte parlamentarische Situation hat er

(B) sich jedoch entschlossen, von seinen Bedenken Abstand zu nehmen —, diese Bestimmungen hinzunehmen und dem Plenum des Bundesrates die Zustimmung zu empfehlen.

Ich komme zu einer weiteren wichtigen Frage, nämlich zu der Frage des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres. Bei Gewerbetreibenden mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr wurde bisher das Einkommen in der Weise ermittelt, daß der Gewinn eines Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr in dem das Wirtschaftsjahr begann, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endete, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufgeteilt wurde. Das vorliegende Gesetz kehrt zu dem früheren Zustand zurück und erklärt bei Gewerbetreibenden mit abweichendem Wirtschaftsjahr den Gewinn ganz als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Diese Regelung bedeutet eine begrüßenswerte Vereinfachung. Der Finanzausschuß des Bundesrates bedauert, daß sie nicht auch für die Landwirtschaft zu erreichen war.

Die dritte wichtige Frage betrifft die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Vertriebenen und diesen gleichgestellten Personen. Die Steuerbegünstigung war bisher auf 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns begrenzt. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 soll dieser Prozentsatz nun auf 75 v. H. erhöht und die bisher

(C) zeitlich unbegrenzte Möglichkeit der Nachversteuerung auf drei Jahre beschränkt werden. Bedenken gegen diese Erhöhung des Hundertsatzes wurden im Interesse der baldmöglichen Verabschiedung des gesamten Gesetzes zurückgestellt.

Bei der Kapitalertragsteuer — und damit komme ich zu dem vierten Punkt — wird das Abzugsverfahren dadurch vereinfacht, daß in Zukunft für bestimmte Gruppen von Steuerzahlern vom Steuerabzug abgesehen werden kann. Der Steuerabzug bei Aufsichtsratsvergütungen wird bei unbeschränkt Steuerpflichtigen beseitigt.

Nun eine weitere wichtige Frage, mit der sich der Bundesrat schon befaßt hat, die Regelung der steuerlichen Begünstigung von Importwaren. Wie ich eingangs erwähnt habe, geht diese Gesetzesbestimmung auf eine Vorlage der Bundesregierung zurück, die im März dieses Jahres im Bundesrat auf der Tagesordnung stand. Gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage sieht nun die Bundestagsfassung eine Erhöhung des allgemeinen Abschlags für Importwaren von 15 auf 20 % vor.

Neben dieser bedeutsamen Ausweitung, die die Übersichtlichkeit im Steuerrecht für alle Beteiligten erschwert, hat der Bundestag auch noch die Einführung steuerlicher Sondervergünstigungen für den Bergbau beschlossen. Besonders unerfreulich ist, daß das Recht, Sonderabschreibungen vorzunehmen, auch auf den Braunkohlenbergbau und den Erzbergbau sowie sogar auf das Übertagevermögen ausgedehnt worden ist.

(D) Diese erneute Gewährung von steuerlichen Sondervergünstigungen für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen, dazu in einer solch ausgeweiteten Form, bedeutet — das muß heute hier mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden — nach Auffassung des Finanzausschusses einen sehr ernst zu nehmenden Rückschritt auf dem allseits geforderten Weg, steuerliche Sondervergünstigungen weitgehend abzuschaffen. Der Finanzausschuß hat eingehend erwogen, ob er insoweit nicht eine Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen soll. Es ist unschwer abzusehen, wohin der Weg führt, wenn einerseits zwar der Abbau der steuerlichen Sondervergünstigungen als Ziel proklamiert wird, andererseits bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Streben nach Sondervergünstigungen den Vorrang hat. Damit soll nichts gegen die volkswirtschaftlichen Überlegungen gesagt sein, die diesen steuerpolitischen Maßnahmen zugrunde liegen. Es geht hier vielmehr nach Auffassung des Finanzausschusses ganz einfach um die Grundsatzfrage: für oder wider den Abbau der steuerlichen Sondervergünstigungen, die unser Steuerrecht in den Zustand versetzt haben, der von der Masse der Steuerzahler und den in der Steuerverwaltung tätigen Bediensteten gleichermaßen ständig beklagt wird. Wenn der Finanzausschuß in seiner Mehrheit trotz dieser von mir hier vorgetragenen Bedenken wegen des erneuten Rückfalls in einen steuerlichen Dirigismus doch davon abgesehen hat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, so war hierfür allein der Gesichtspunkt entscheidend,

(A) daß eine weitere Verzögerung des gesamten Gesetzgebungswerkes oder sogar sein Scheitern in dieser Legislaturperiode nicht in Kauf genommen werden kann. Vor allem die Länder haben ein großes Interesse daran, daß die Frage der Ehegattenbesteuerung, soweit es im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist, geklärt wird, und daß hier eine gesetzliche Neuregelung getroffen wird, damit nicht eine sehr ernste Gefahr für die Entwicklung des Steueraufkommens in den Ländern und darüber hinaus für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung heraufbeschworen wird.

Die Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuer- und Erbschaftsteuergesetzes sowie des Steueranpassungsgesetzes betreffen im allgemeinen Vereinfachungsmaßnahmen, die zu begrüßen sind, auf die ich aber im Rahmen meines Berichts im einzelnen wohl nicht näher einzugehen brauche.

Trotz der von mir vorgetragenen wesentlichen Bedenken, die uns in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages erneut beschäftigen werden, darf ich namens des Finanzausschusses das Hohe Haus bitten, gemäß der BR-Drucks. Nr. 280/57 zu beschließen und heute von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) von HASSEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein wird dem Entwurf des Gesetzes, über das wir soeben die Berichterstattung gehört haben, zustimmen. Ich muß aber betonen, daß die Zustimmung zu diesem nach vielen Richtungen hin unvollkommenen Gesetz uns nicht leicht gefallen ist.

Der Entwurf dieses Gesetzes bringt, wie auch der Berichterstatter dargelegt hat, einige Vereinfachungen und Erleichterungen. Er enthält jedoch in seinem wesentlichen Inhalt weitere beträchtliche Komplizierungen, insbesondere auf dem Gebiete der Ehegattenbesteuerung, und geht an einer großen, durchgreifenden Vereinfachung des Steuerrechts leider vorbei. Es handelt sich bei der Lösung dieser Probleme gewiß nicht um eine leichte Aufgabe, wie die Entwicklung in den letzten Monaten gezeigt hat. Es ist aber bedauerlich, daß zahlreiche Anregungen insbesondere aus dem Kreis der Finanzminister der Länder in dem Entwurf des Gesetzes nicht berücksichtigt worden sind. Das gilt in erster Linie, wie auch in der Berichterstattung eingehend dargelegt worden ist, für die Einführung eines Splittingtarifs für Ehegatten schon ab 1957, durch den, scheint uns, eine wesentliche Vereinfachung des Steuerrechts und der Steuerverwaltung herbeigeführt worden wäre. Schleswig-Holstein hat rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der auch die Zustimmung der Mehrheit der Finanzminister gefunden hat. Es wäre jedoch müßig, zu dieser Stunde hier noch die Gründe für die Nichtbeachtung dieser Vorschläge darzulegen. Mir scheint, daß gerade der

Bundesrat als das kontinuierliche Organ der Gesetzgebung verpflichtet ist, in die Zukunft zu schauen und den durch den Entwurf des Änderungsgesetzes geschaffenen unbefriedigenden Zustand so schnell wie möglich zu beseitigen. Der Bundesrat sollte es deshalb nicht nur als eine große Aufgabe des neuen Bundestages, wie aus der Berichterstattung hervorgeht, sondern als seine eigene Aufgabe ansehen, das gesamte materielle Steuerrecht systematisch zu überprüfen. Die Vereinfachung der Einkommensteuer und die Schaffung eines neuen Tarifs, der für Ehegatten auf der Grundlage des Splitting aufzubauen wäre, müßten im Vordergrund stehen. Nur eine solche Regelung würde dem Grundgesetz entsprechen und sozialpolitisch unserer Auffassung nach gerecht und wirtschaftlich zumutbar sein. Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist der Meinung, daß die Vorbereitung für dieses Gesetzgebungswerk von uns aus in Angriff genommen werden sollte, damit die neuen Bestimmungen bereits für das Jahr 1958 angewendet werden können.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wird dem Gesetz zustimmen, hält es aber im Hinblick auf die erneuten Belastungen, die es für die Länderfinanzen bringt, für notwendig, die folgende Erklärung abzugeben.

Dieses Gesetz bedeutet eine erhebliche Verringerung der Einnahmen des Bundes und der Länder an der Einkommen- und Körperschaftssteuer, von der die Länder jedoch weit stärker betroffen werden, da sie von dem Ausfall zwei Drittel zu tragen haben. Dieses Gesetz setzt eine Reihe von finanziellen Verschlechterungen der Länderfinanzen fort, die seit Beginn des Rechnungsjahres 1957 eingetreten sind. Allein die heutige Tagesordnung des Bundesrates enthält mehrere Vorlagen von Bundesgesetzen, deren Durchführung den Ländern erhebliche finanzielle Lasten auferlegt. Ich zähle auf:

1. Die Verbesserungen des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bundesbeamten können den Beamten der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht vorenthalten werden. Dessen ist sich zweifellos die Bundesregierung und insbesondere der Herr Bundesfinanzminister bewußt gewesen, wenn sie soeben durch Herrn Staatssekretär Anders einen Appell an dieses Hohe Haus richten ließen. Daraus werden sich für die Länder und Gemeinden erhebliche Mehrkosten ergeben, die für die Länder mit mindestens 600 Millionen DM jährlich und für die Gemeinden und Gemeindeverbände nochmals mit dem gleichen Betrag angenommen werden müssen.
2. Die Verbesserungen des Lastenausgleichs nach der 8. Novelle in der Fassung des nunmehrigen Vermittlungsergebnisses bedeuten nicht nur für den Bund, sondern in besonderem Maße auch für die Länder eine zusätzliche Belastung, mit der sie bisher nicht zu rechnen brauchten. Nach dem bisherigen Rechtszustand endete die Ver-

- (A) pflichtung der Länder zu Beiträgen an den Ausgleichsfonds mit dem Rechnungsjahr 1958. Die nunmehrige Fassung, wie sie der Vermittlungsausschuß vorschlägt und wie wir sie vorhin beschlossen haben, bedeutet, daß die Länder für die Jahre von 1959 bis 1979 mit veränderlichen Beiträgen zu weiteren Zuschüssen an den Lastenausgleichsfonds herangezogen werden.
3. Mehrlasten entstehen auch durch persönliche und sächliche Verwaltungskosten aus der Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes für einberufene Wehrpflichtige.
4. Mehrlasten entstehen aus dem Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften, das im Augenblick gerade beraten wird. Das Gesetz wird nach der Schätzung des Bundesfinanzministers eine Mindereinnahme von 1,2 Milliarden DM bringen, von denen 800 Millionen DM auf die Länder entfallen.
5. Auch das Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung bringt neben den personellen und sächlichen Verwaltungsausgaben, die die Länder allein tragen, eine erhebliche Mehrbelastung aus dem 30 %igen Kostenanteil, den dieser Gesetzentwurf den Ländern auferlegen will.

Vergegenwärtigt man sich alle diese Maßnahmen einer einzigen Tagesordnung des Bundesrates, so wird klar, daß dadurch nicht nur die Durchführung der Haushaltspläne bei Ländern und Gemeinden für 1957 gefährdet wird, sondern darüber hinaus die gesamten Voraussetzungen für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in Frage gestellt werden. Alle Länder sehen sich nunmehr einer finanziellen Mehrbelastung aus der Durchführung von Bundesgesetzen gegenüber, die zumindest bei den finanzschwächeren Ländern den Haushaltsausgleich in höchstem Maße bedroht und die nicht bloß auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. Dabei setzen die Maßnahmen der heute behandelten Bundesgesetze nur Lastenverschiebungen zuungunsten der Länder fort, die durch frühere Bundesgesetze seit Beginn des Jahres 1956 schon mehrfach herbeigeführt worden sind. Der Bundesgesetzgeber hat nach Auffassung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz nunmehr die Voraussetzungen der Revisionsklausel des Art. 106 Abs. 5 GG in der Fassung vom Dezember 1955 verwirklicht. Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben des Bundes und denen der Länder hat sich zwischenzeitlich offensichtlich unterschiedlich entwickelt, und der Haushaltswirtschaft der Länder droht ein erheblicher Fehlbedarf.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz meldet deshalb schon jetzt finanzpolitische Maßnahmen an, die die in Art. 106 GG vorgesehene Revisionsmöglichkeit für den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit dem Ziel einer Herabsetzung dieses Anteils zum Inhalt haben. Die eingetretenen Lastenverschiebungen zum Nachteil der Länder machen nach unserer Auffassung aber auch eine Überprüfung der Maßstäbe und des Aus-

maßes des Finanzausgleichs zwischen den Ländern (C) erforderlich.

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der vom Bundestag verabschiedete und jetzt uns vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften — kurz: steuerpolitisches Ladenschlußgesetz — ist, wie das Ladenschlußgesetz selbst, das Ergebnis einer Beratung, die nur deswegen zu dieser Geburt geführt hat, weil man nicht den Mut zu einer neuen Konzeption besaß.

Kernstück des Gesetzes ist die durch die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordene Neuregelung der Ehegattenbesteuerung. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung bedeutet eine noch nicht dagewesene Komplizierung des Einkommensteuerrechts, die die bereits vorhandenen Komplikationen nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für den Steuerpflichtigen ins Unerträgliche steigern wird.

Den Ehegatten werden drei Grundformen der Besteuerung zur gefälligen Auswahl dargeboten, drei Grundformen, die der Herr Berichterstatter bereits genannt hat. Da jedoch der Entwurf gleichzeitig innerhalb des Modells 2, nämlich bei der Zusammenveranlagung und der Ausscheidung bestimmter Einkünfte, die im vergangenen Jahr auf Wunsch des Bundesrats gestrichenen Unterwahlrechte wieder einführt, steigert sich die Zahl der den Ehegatten zur Auswahl dargebotenen Besteuerungsformen in der Tat auf sechs. Berücksichtigt man schließlich, daß die Ehegatten in den verschiedenen Fällen einer getrennten Besteuerung die ihnen erwachsenden Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen beliebig untereinander verteilen können, so wächst die Zahl der für den Ehegatten bestehenden Wahlmöglichkeiten ins Unendliche. (D)

Mir liegt ein Aufsatz aus einer Fachzeitschrift vor, aus dem sich ergibt, daß sich die für den einzelnen Ehegatten optimale Form der Besteuerung nur unter Zuhilfenahme von Rechnungsformen der höheren Mathematik finden läßt. Es heißt in diesem Artikel, der von einem Beamten des Bundesfinanzministeriums geschrieben worden ist:

Hierin bezeichnen u den Steuerbetrag, v das zu versteuernde Einkommen, k eine Konstante und \ln den natürlichen Logarithmus. Der Einfachheit halber soll der mathematische Beweis nur aus der Formel (2) hergeleitet werden. Nach ihr beträgt die Steuerschuld bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten

$$v_1 = k (x - z + 60) \ln \frac{x - z + 60}{960}$$

„Der Einfachheit halber“, hieß es!

(Heiterkeit.)

Daß eine so geartete Regelung für die Steuerzahler unzumutbar und für die Besteuerung unbrauchbar ist, liegt, glaube ich, auf der Hand.

(A) Meine Herren, was wir der Finanzverwaltung mit diesem Gesetz zumuten, ist in der Tat unbegreiflich. Man sollte einmal jene Forderung eines gequälten Finanzinspektors erfüllen, daß diejenigen, die für die Verkomplizierung der Steuergesetzgebung verantwortlich sind, einmal selber diese Gesetze praktizieren müssen; dann sähe es wahrscheinlich anders im Steuerrecht aus.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene **Regelung der Ehegattenbesteuerung** mißachtet aber nicht nur die Grundsätze der praktischen Anwendung, sie verstößt auch in stärkstem Maße gegen die **Grundsätze der steuerlichen Gleichmäßigkeit**. Ein Teil der Steuerpflichtigen wird auf Grund des Entwurfs weitgehend in die Lage versetzt, Einkünfte des einen Ehegatten mit steuerlicher Wirkung auf den anderen Ehegatten zu verlagern. Anderen Gruppen von Steuerzahlern, insbesondere den alleinverdienenden Arbeitnehmern, bleibt diese Möglichkeit versagt. Die Arbeitnehmer werden also im Gegensatz zu den privilegierten Gruppen die volle tarifliche Progression zu tragen haben. Die Erhöhung des Hausfrauen-Freibetrages von 250 DM auf 800 DM jährlich mindert diese Ungleichmäßigkeit auch nur in höchst unzulänglicher Weise. Der Bundesfinanzhof, das höchste Gericht in Steuer-sachen, hat bereits zum Ausdruck gebracht, daß er eine Regelung der Ehegattenbesteuerung, wie sie in dem Entwurf vorgesehen ist, als verfassungswidrigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz werten wird. Aber auch diese Bedenken sind einfach abgetan worden.

(B) Ich verkenne keineswegs, daß es sich bei der von mir kritisierten Regelung nur um eine bis zum **31. Dezember 1957 befristete Notlösung** handelt. Aber ich bezweifle bereits heute, ob dieser Termin eingehalten werden kann. Ich wage zu behaupten, daß uns innerhalb weniger Monate ein Entwurf vorgelegt wird, der eine **Verlängerung dieser Frist** zum Inhalt hat. Aus der Berichterstattung des Herrn Kollegen Dr. Frank klang ja schon an, daß sich der Bundestag wahrscheinlich im nächsten Jahr mit dieser Frage befassen können, so daß die Frist bis zum 31. Dezember praktisch nur auf dem Papier steht.

Die Verantwortung dafür, daß es überhaupt zu dieser Situation gekommen ist, tragen einzig und allein diejenigen, die sich in der Vergangenheit jeder konstruktiven Lösung der Ehegattenbesteuerung beharrlich widersetzt haben. Dem Bundesfinanzministerium war bekannt, daß zahlreiche Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht schwebten. Wenn es auch hoffen mochte, daß diese Verfassungsbeschwerden nicht zu einem Erfolge führen würden, so zeugt es doch von einem erheblichen Mangel an Vorsorge, daß offensichtlich nicht einmal die vorbereitenden Arbeiten für einen konstruktiven Gesetzentwurf getroffen worden waren, für einen Entwurf, der für den Fall einer ungünstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hätte aus der Schublade gezogen werden müssen. Nichts dergleichen ist geschehen. Das Bundesfinanzministerium stand fassungslos und mit

leeren Händen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber.

Auf Grund der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung wird im Haushaltsjahr 1957 ein **Steuer-ausfall von nahezu 1 Milliarde DM** eintreten. Herr Kollege Dr. Nowack hat bereits auf die Konsequenzen für die Länder hingewiesen. Dieser Steuerausfall hätte aber gleichzeitig auch zu einer etwa 10^{0/0}igen linearen Einkommen- oder Lohnsteuer-tarifsenkung ausgereicht. Aber das ist ja gerade die Tragik an der Politik des Bundesfinanzministeriums und des Herrn Bundesfinanzministers, daß er sich laufend gegen neue Ausgabenerhöhungen, gleichzeitig aber auch gegen Steuersenkungen zur Wehr setzt. Beides ist auf die Dauer miteinander nicht zu vereinbaren. Wehrt man sich zu lange gegen mögliche Steuersenkungen, dann gibt es eines Tages die Ausgabenerhöhung für Dauer-ausgaben.

Ich bin glücklich darüber, daß der Kreis derjenigen, die die Bedenken der nordrhein-westfälischen Landesregierung gegen die Fortsetzung dieser Finanz- und Steuerpolitik teilen, auch in den Kreisen der politischen Freunde des Herrn Bundesfinanzministers ständig größer wird. Auf die Dauer wird man die Erfahrungen erfahrener Finanzwissenschaftler, Praktiker der Wirtschaft, Praktiker der steuerberatenden Berufe, auch des Bundes der Steuerzahler und eines Mannes wie Wellhausen nicht einfach in den Wind schlagen können. Man wird auch nicht über die Bedenken hinweggehen können, die in maßgeblichen Zeitungen immer wieder vorgetragen werden. Heute lese ich einen (D) **Artikel von Dombrowski** in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, aus dem ich einige Zeilen mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorlesen darf:

Am schlimmsten ist der Wirrwarr im Steuerrecht geworden. Man braucht, um sich darin zurechtzufinden, auch nur in einzelnen Sondersparten, Spezialisten und Unterspezialisten. Die Gesetzeskunde ist zu einer Geheimwissenschaft geworden. Kaum ist ein Gesetz geboren, bastelt man schon wieder daran herum. Eine Novelle folgt der anderen, und so geht es ohne eine gesetzgeberische Geburtenbeschränkung in endloser Kette fort. Kennen Sie zum Beispiel (wörtlich) das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-Gesetzes“? Wollen wir uns weiter und weiter in dieser Gesetz-Schnellschusterel verlieren?

Gegen den vorgesehenen Gesetzentwurf spricht aber nicht nur die vorgesehene Form der Ehegattenbesteuerung. In ihm finden sich wieder eine Reihe weiterer Maßnahmen, die im offenen Gegensatz zu den finanzpolitischen Grundsätzen stehen, die das Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat ständig vertreten hat, nämlich den Grundsätzen der rigorosen Abkehr von der Politik weiterer gezielter dirigistischer Maßnahmen und des sofortigen systematischen Abbaues der steuerlichen Privilegierungspraxis. Mit dieser grundsätzlichen Beurteilung befinde ich mich wörtlich in Übereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Bundeswirt-

(A) schäftsministers Professor Erhard und sinngemäß auch mit der Auffassung, die der Herr Vizekanzler Blücher und der Wohnungsbauminister Preusker und der vorgesehene Präsident der Bundesnotenbank, Herr Blessing, in dieser Grundsatzfrage vertreten haben.

In Mißachtung dieser Erkenntnisse setzt der Entwurf die Politik der gezielten Maßnahmen jedoch fort. Die Fortführung der Politik der gezielten Maßnahmen und die Sanktionierung dieser Zustände auf dem Gebiet der Ehegattenbesteuerung ist mit der auf Vereinfachung und Wiederherstellung der steuerlichen Systematik ausgerichteten Steuerpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu vereinbaren. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht sich deshalb gezwungen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften ihre Zustimmung zu versagen.

Sie wird mit dieser Ablehnung wahrscheinlich ebenso allein bleiben wie seinerzeit mit der Ablehnung der sogenannten Lex Preusker. Sie hat dabei aber die Genugtuung, daß die damals von ihr vorgebrachten Bedenken wenige Wochen später durch Vertreter der Wirtschaft und durch Vertreter der Finanzwissenschaft bestätigt wurden. Wir haben die herzliche Bitte an Sie, diesem Gesetz Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erklärungen, die die drei Landesregierungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abgegeben haben, zeigen, von welcher **außergewöhnlichen finanzpolitischen Tragweite** dieses Gesetz für die Länder, in deren Haushalt die Einkommen- und Körperschaftsteuer das finanzpolitische Rückgrat darstellt, ist. Ich muß deshalb dem Bedauern Ausdruck geben, daß wir leider heute nicht den Vorzug haben, den Herrn Bundesfinanzminister — oder seinen unmittelbaren Stellvertreter — in unserer Mitte zu sehen und von ihm ein Wort darüber zu hören, wie er sich die weitere Entwicklung unserer Steuerpolitik denkt.

(B) Ich möchte aber — darum habe ich auch um das Wort gebeten — die Anregung des Herrn Ministerpräsidenten von Hassel aufgreifen und in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses zum Ausdruck bringen: wir wollen diese Anregung weiter verfolgen und wollen auf Grund der schon in die Wege geleiteten Vorarbeiten der Steuerreferenten der Finanzministerien der Länder den **Weg eines eigenen Initiativgesetzentwurfs** beschreiten, der das Ziel haben soll, diese Mängel, die heute hier sehr deutlich und nachdrücklich charakterisiert worden sind, zu beheben. Ich glaube dem Herrn Ministerpräsidenten von Hassel in vollem Umfang zustimmen zu müssen, wenn er gesagt hat: Diese Dinge sind für die Länder so bedeutsam, daß die Länder nicht auf eine Initiative der Bundesregierung oder des Bundestages warten, daß sie vielmehr selber den Weg beschreiten sollten, den sie für richtig halten. Die Fragen werden uns in ganz außergewöhnlicher Weise schon bei der Aufstellung unserer Staatshaushaltspläne für 1958 beschäftigen.

(C) Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke Herrn Minister Frank für seine Erklärungen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates und bin der Zustimmung des Hauses sicher, wenn ich diese Erklärungen begrüße.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer dagegen stimmt, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. — Gegen 9 Stimmen! Wer enthält sich der Stimme? — Bayern!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1957 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (BR-Drucks. Nr. 292/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, diesem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Mineralölzölle) (BR-Drucks. Nr. 293/57)

(D) Keine Berichterstattung! Keine Wortmeldungen! Keine Bedenken? — Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des aufgerufenen Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Nunmehr folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Siebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.) (BR-Drucks. Nr. 279/57)

Keine Berichterstattung! Wortmeldungen? — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **gegen diese Verordnung keine Bedenken** gem. § 4 des Zolltarifgesetzes erhebt.

Die Punkte 12 und 13 rufe ich gemeinsam auf. Punkt 12:

Verkauf einer Teilfläche des ehem. Flakgeländes in Stephanskirchen bei Rosenheim an die Firma Pif, Süßwaren- und Nahrungsmittelfabrik, Otto Hoffmann KG, Stephanskirchen (BR-Drucks. Nr. 265/57),

und Punkt 13:

Veräußerung des ehem. Standortübungsplatzes Köln-Niehl an die Stadt Köln im Wege des Tausches (BR-Drucks. Nr. 266/57)

Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beiden Veräußerungen zustimmt**, der ersten gemäß § 47 Abs. 3 der Reichs-

- (A) haushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und der zweiten gemäß § 47 Abs. 6 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen.

Ich rufe Punkt 15 auf:

Entwurf eines Gesetzes zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages (BR-Drucks. Nr. 264/57)

- Dr. WEBER (Hamburg),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ende 1956 hat die Bundesrepublik Deutschland den Staaten, die sowohl zum Schutz der Bundesrepublik wie für die gemeinsame Verteidigung Westeuropas Truppen auf dem deutschen Gebiet unterhalten, durch einen Vierten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan einen Beitrag zu ihren Stationierungskosten in Höhe von 1455 Millionen DM zugestanden. Dieser Betrag bedeutete zugleich den Auslauf und das Ende der bisher zu zahlenden Stationierungskosten. Mit den Entsendestaaten bestand Einmütigkeit darüber, daß nunmehr die speziellen Bindungen, die in früheren Jahren die Zahlung von solchen Kosten zum Gegenstand hatten, nicht mehr bestehen.

Die Bundesrepublik ist aber als Partner des Nordatlantikpaktes, der unsere Sicherheit gewährleistet, durch Art. 3 dieses Paktes nicht nur zur Aufstellung eines militärischen Verteidigungsbeitrages in Form von Truppenkontingenten, sondern auch gegebenenfalls zur Gewährung von anderweitiger Hilfe verpflichtet. Der Art. 3 besagt, daß die Vertragspartner „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln werden“. Unter den Begriff „gegenseitige Hilfe“ fällt gegebenenfalls auch eine finanzielle Hilfe, wie sie die USA und Kanada in erheblichem Umfang ihren Partnern gewähren. Als Beispiel ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten über gegenseitige Verteidigungshilfe zu erwähnen, das am 30. Juni 1955 in Bonn abgeschlossen wurde und die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erhielt.

Nun ist die Entsendung von Truppen nach der Bundesrepublik besonders für Großbritannien, aber auch für die anderen Verbündeten mit vielerlei Opfern finanzieller und anderer Art verbunden. Seit Ende des vorigen Jahres wies die britische Regierung mit zunehmender Dringlichkeit auf die

Schwierigkeiten hin, die sich aus ihren Anstren- (C)
gungen für die gemeinsame Verteidigung für den Staatshaushalt und die Devisenlage Großbritanniens ergeben, und bat die Bundesregierung um Übernahme der durch die Entsendung britischer Truppen in Deutschland entstehenden örtlichen Kosten. Die anderen Entsendedestaaten — mit Ausnahme Kanadas — folgten mit der Anmeldung gleichartiger Wünsche. Es spielte bei dem Vorbringen der Entsendedestaaten der Umstand eine wichtige Rolle, daß die Aufstellung eines deutschen Truppenkontingentes hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben war.

Die Bundesregierung hat von Beginn der Gespräche an daran festgehalten, daß der Anstieg ihrer eigenen Verteidigungsaufwendungen ihr nicht mehr gestatte, Zahlungen in gleicher Höhe wie im Vorjahr aus ihrem Verteidigungshaushalt zugunsten der Bundesgenossen abzuzweigen, und begrenzte diesen Beitrag auf 1,2 Milliarden DM. Diese Zahlungen sind nicht auf einen bestimmten Zeitraum abgestellt; sie sollen einmaliger Natur sein.

Die Gegenseitigkeit der Hilfe, von der Art. 3 des Nordatlantikpaktes spricht, liegt in erster Linie in dem Schutz, der uns durch die atlantische Verteidigungsgemeinschaft zuteil wird.

Daneben sind in den Ergänzungen zum Notenwechsel und den Protokollen einige Vereinbarungen getroffen worden, in denen bisher von den Entsendedestaaten abgelehnte deutsche Wünsche bezüglich Fragen finanzieller Natur, die aus dem (D)
Aufenthalt fremder Truppen in der Bundesrepublik entstanden sind, eine für uns günstige Behandlung erfahren, z. B. die Beschaffung von Sach- und Werkleistungen, Abgeltung von Belegungsschäden, Freimachung von beschlagnahmten Wohnungen. Die Bundesregierung erwartet ferner einen beschleunigten und befriedigenden Abschluß der Arbeiten der Truppenvertrags-Konferenz. Eine Revisionsklausel schützt die Bundesrepublik davor, die jetzt vereinbarten Zahlungen auch dann leisten zu müssen, wenn sich die Kampfkraft der hier stationierten Truppen verringert.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten — für den ich spreche — und der Finanzausschuß empfehlen, die vorliegende Regelung zu billigen und keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. SIEVEKING:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. ZINN (Hessen): Meine ablehnende Auffassung werde ich beim zweiten Durchgang darlegen und begründen.

Präsident **Dr. SIEVEKING:** Wenn sich sonst kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen den Entwurf eines Gesetzes zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der

(A) **Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhebt. Es ist so beschlossen.**

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (BR-Drucks. Nr. 297/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gestellt. Der Bundesrat beschließt daher, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (BR-Drucks. Nr. 290/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Zuruf: Ich bitte um Abstimmung durch Handerheben!)

Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen?

(B)

(Weyer: Nordrhein-Westfalen enthält sich!)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BR-Drucks. Nr. 286/57)

Keine Berichterstattung! Der Rechtsausschuß hat die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes geprüft und **bejaht**. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seine **Zustimmung** zu erteilen.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über die Tuberkulosehilfe (BR-Drucks. Nr. 275/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über die Tuberkulosehilfe soll **einheitliches Bundesrecht auf dem Gebiet der Tuberkulosehilfe** herstellen. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat bereits im März 1956 im ersten Durchgang beraten. Er liegt dem Bundesrat jetzt im zweiten Durchgang vor.

Die Kernfragen des Gesetzentwurfs sind in § 22 — betreffend Sicherstellung der Tuberkulosehilfe — und in § 36 — betreffend Kostentragung der aufgewendeten Mittel — enthalten. Die fachlich zuständigen Ausschüsse des Bundesrates, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß haben übereinstimmend beschlossen, wegen dieser Bestimmungen den Vermittlungsausschuß anzurufen, da sie sich mit der vom Bundestag beschlossenen Regelung, die sich weitgehend an den Regierungsentwurf anschließt, nicht identifizieren können. (C)

Zu § 22 — Sicherstellung der Tuberkulosehilfe — ist folgendes zu bemerken. Die Vorschrift in der Fassung des Bundestagsbeschlusses besagt, daß die Tuberkulosehilfe durch Vereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung oder durch Vereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und einem Landesfürsorgeverband sicherzustellen ist. Kommen solche Vereinbarungen nicht zustande, soll eine zwangsweise Regelung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

Die Ausschüsse des Bundesrates verlangen jedoch, daß für den an Tuberkulose Erkrankten ein **Rechtsanspruch auf Tuberkulosehilfe** direkt durch das Gesetz gegeben wird. Die von ihnen vorgeschlagene Fassung des § 22 legt diesen Rechtsanspruch in Abs. 1 fest.

Zu dem zweiten Kernpunkt, dem § 36 — **Kostentragung** —, darf ich folgendes ausführen. Soweit durch die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs bestimmt wird, daß die den Landesfürsorgeverbänden entstehenden Kosten zur Hälfte vom Bund getragen werden, erheben die Ausschüsse des Bundesrates keine Bedenken hiengegen. Die Bedenken der Ausschüsse richten sich jedoch gegen die in der bisherigen Fassung vorgesehene Kostenregelung für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen. Nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung sollen die den Rentenversicherungen entstehenden Kosten je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden. (D)

Die Bundesratsausschüsse, insbesondere der Finanzausschuß, empfehlen jedoch, daß diese Kosten allein vom Bund zu tragen sind. Der Bund habe schon bisher ohne rechtliche Verpflichtung den Trägern der Sozialversicherung freiwillig Zuwendungen für Tuberkulosehilfe gemacht, so daß es gerechtfertigt sei, daß der Bund allein diese Lasten trage, wenn er sie auf Grund eines Bundesgesetzes den Sozialversicherungsträgern nach Art und Ausmaß auferlege.

Es wird vorgeschlagen, aus diesen beiden Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen, wie es des Näheren in der BR-Drucks. Nr. 275/57 niedergelegt ist.

Wegen der anderen Punkte möchte ich mir eine Berichterstattung ersparen.

(A) **Dr. ANDERS**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verhandlungen in den Ausschüssen und der Bericht des Herrn Berichterstatters haben gezeigt, daß gegen den Gesetzentwurf in einigen Punkten seitens des Bundesrates Bedenken vorliegen. Wegen der sozialhygienischen und sozialpolitischen Bedeutung des Gesetzentwurfs bitte ich Sie jedoch, diese Bedenken nach Möglichkeit zurückzustellen. Meine Bemerkungen beschränke ich auf wenige Punkte von besonderer grundsätzlicher Bedeutung.

1. Entgegen der Begründung des Streichungsvorschlages zu § 21 stimmen Bundestag und Bundesregierung darin überein, daß die in § 21 enthaltene Regelung unbedingt erforderlich ist. Der überörtliche Aufgabenträger soll verhindern, daß allzu enge örtliche Gesichtspunkte hemmend auf die Gewährung der Leistungen einwirken. Die ortsnahe Durchführungsbehörde muß sicherstellen, daß der Kranke und seine Familie die erforderlichen Leistungen ohne jede Verzögerung erhalten. Ohne das Zusammenwirken von Landesfürsorgeverband und Landkreis oder kreisfreier Stadt würde das Gesetz sein wesentliches Ziel verfehlen. Man sollte daher dem Bund nicht die Möglichkeit des Art. 84 Abs. 1 GG verwehren, eine Organisationsregelung zu treffen. Die Fassung des § 21 entspricht zudem nahezu unverändert dem bestehenden Rechtszustand. Ich darf auch an Ihre Entscheidung zum Bundesleistungsgesetz erinnern, bei der Sie die Zulässigkeit derartiger organisatorischer Regelungen durch Bundesgesetz bejaht haben.

(B) 2. Die Einwendungen gegen § 35 Abs. 3 sind nach der Auffassung der Bundesregierung nicht begründet. Die „besonderen Fälle“ im Sinne des Art. 84 Abs. 5 GG lassen sich in einem Gesetz nicht im einzelnen konkretisieren. Eine gewisse Typisierung läßt sich nicht vermeiden. Rechtspolitisch muß es gerechtfertigt erscheinen, daß dem Bund ein gewisser Einfluß auf die Gestaltung von Leistungen eingeräumt wird, zu deren Finanzierung er wesentlich beiträgt.

3. Die in der Änderung zu § 36 angestrebte Überleitung der Kostenlast für die Heilbehandlung auf den Bund in Höhe der Hälfte der entstehenden Aufwendungen entbehrt nach der Auffassung der Bundesregierung der sachlichen Begründung. Diese Aufwendungen wurden bisher unbeanstandet von den Landesfürsorgeverbänden in voller Höhe getragen. Durch die gesetzliche Neuregelung werden sie der Höhe nach nicht ausgeweitet.

Die Begründung, mit der die Beteiligung der Länder an den Asylierungskosten der Rentenversicherung abgelehnt wird, vermag nicht zu überzeugen. Bei der Asylierung handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Sozialversicherung, aus der sich finanzielle Verpflichtungen des Bundes ergeben könnten, sondern um eine Aufgabe der Seuchenbekämpfung, die in erster Linie eine Angelegenheit der Länder ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Länder jedenfalls die Hälfte der Asylierungskosten der Rentenversicherungsträger tragen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes zu verlangen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen.

Jetzt haben wir über die Gründe der Anrufung zu beschließen. Über diese Gründe müssen wir auf Wunsch von Nordrhein-Westfalen einzeln abstimmen. Ich rufe auf in der BR-Drucks. Nr. 275/1/57 die Ziff. 1. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 4 b erledigt.

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6 ist erledigt durch die Abstimmung zu Ziff. 3.

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 8 a! — Wer für die Begründung des Innenausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; dann stelle ich fest, daß die Begründung des Finanzausschusses zugrunde gelegt wird. (D)

Ziff. 8 b! — Angenommen! Auch hier ist die Begründung des Finanzausschusses angenommen.

Ziff. 8 c! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Abgelehnt!

Ziff. 9 c! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den eben festgestellten Gründen einberufen wird.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 295/57)

Keine Begründung und keine Wortmeldungen! — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 210/57).

(A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der BR-Drucks. Nr. 210/1/57 vor. Darf ich fragen, ob wir darüber en bloc abstimmen können?

(Zustimmung.)

Wer für die Änderungsvorschläge des Innenausschusses eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ergänzung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 19. Januar 1955 (BR-Drucks. 231/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 288/57)

(B)

Keine Berichterstattung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschließt.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommengrenzengesetz) (BR-Drucks. Nr. 281/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat zustimmt.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 301/57)

Eine Berichterstattung entfällt.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat von Berlin hätte es begrüßt, wenn in dieses Änderungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen worden wäre, die es ermöglicht hätte, den Verkauf von Zeitungen an Sonntagen abweichend von der bisher vorgesehenen Regelung

durchzuführen. In Berlin erscheinen im Gegensatz (C) zum sonstigen Bundesgebiet die großen Wochenendausgaben der Zeitungen als Sonntagsausgaben, so daß die bisherige Praxis des Verkaufs von Sonntagszeitungen für Berlin ein wirtschaftliches Erfordernis ist.

Hinzu kommt ein politisches Moment. Diese umfangreichen Sonntagsausgaben werden in den Frühstunden des Sonntags besonders durch Bewohner des Ostsektors und der ostzonalen Randgebiete Berlins gekauft.

Durch die Übergangsregelung des § 12 Abs. 3 ist es bis zum Ende dieses Jahres möglich, den Frühverkauf von Zeitungen in Berlin noch anderweitig zu regeln. Es wird aber der Erwartung Ausdruck gegeben, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Regelung des Anliegens von Berlin durch die gesetzgebenden Körperschaften erfolgen wird.

Unter diesem Vorbehalt wird Berlin dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschließt.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Seemannsgesetz (BR-Drucks. Nr. 284/57)

Dazu liegen zwei Anträge vor, ein Antrag des (D) Landes Schleswig-Holstein und ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg. Beide Anträge bezwecken die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Soll zur Begründung der Anträge das Wort genommen werden?

(Zuruf: Ist nicht nötig!)

Dr.-Ing. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zugleich im Namen von Herrn Bundesarbeitsminister Storch möchte ich zu dem materiellen Inhalt der Anträge einiges sagen. Beide Vorschriften gehören eigentlich zum Aufgabenbereich des gemeinsam mit meinem Hause für das Gesetz federführenden Bundesministeriums für Arbeit.

Was sagt der Entwurf? Er sagt, daß die ersten 60 Mehrarbeitsstunden im Monat mit 25 % bezahlt werden, also mit dem Mindestsatz, der international für alle schiffahrttreibenden Völker aufgestellt worden ist. Erst wenn 60 Überstunden im Monat geleistet worden sind, soll für die folgenden 30 Überstunden ein Zuschlag von 50 % bezahlt werden.

Herr Bundesminister Storch ist der Meinung, daß das, was hier in der Gesetzesvorlage enthalten ist, dazu führen wird, daß man sich bemüht, in der Regel mit 60 Überstunden im Monat auszukommen. Damit ist auch auszukommen. Er ist ferner der Meinung, daß, wenn man in einer ganzen Reihe

(A) von Ländern, nämlich in zwei Dritteln der seefahrenden Länder, als Norm für die unbedingt notwendigen Überstunden einen Zuschlag von 25 % vorsieht, wir in unserer etwas anders gelagerten Situation das, was in dem Gesetz vorgesehen ist, sehr wohl verantworten können.

Die Anträge zu dem § 92, dessen Inhalt ich gekennzeichnet habe, haben den Zweck, die in dieser Vorschrift vorgesehenen Staffelmzuschläge ganz abzuschaffen — Antrag Schleswig-Holsteins — oder doch zu verschieben — Antrag Hamburgs —. Materiell wird die Bedeutung dieser Anträge ganz erheblich durch die Tatsache abgeschwächt, daß der § 92 die Staffelmzuschläge nur subsidiär für den besonderen Fall vorsieht, daß die Tarifvertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Das Gesetz anerkennt also ein Primat der Sozialpartner.

Beide Anträge können nur zu dem Ziel führen, die Ausgangsposition der Arbeitgeberseite bei kommenden Tarifvertragsverhandlungen zu verbessern. Das scheint mir aber kein so wesentliches Anliegen zu sein, daß deswegen das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert werden sollte, um so mehr, als der Bundesrat im ersten Durchgang keine Empfehlungen zu § 92 ausgesprochen hat.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß auch die Kutter- und Küstenfischerei betroffen würde. Ich darf bemerken, daß der § 141 für die Fischerei ganz allgemein, also auch für die Kutter- und Küstenfischerei, eine vom Gesetz abweichende Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag zuläßt. Auch in ihrem Interesse scheint mir daher eine Änderung des Gesetzes nicht erforderlich zu sein.

Die Schwierigkeiten bei der Kleinfischerei liegen nur darin, daß zur Zeit kein zum Abschluß von Tarifverträgen befugter Verband auf Arbeitgeberseite vorhanden ist. Diese Schwierigkeiten liegen also außerhalb der Gesetzesmaterie. Es bedürfte nur der Gründung eines solchen Verbandes oder der Satzungsänderung eines bestehenden Verbandes, um den Schwierigkeiten zu begegnen. Deshalb braucht man aber nicht den Bundestag, Bundesrat oder den Vermittlungsausschuß zu bemühen.

Die in den Anträgen berührten Probleme erscheinen der Bundesregierung also nicht so schwerwiegend oder von so grundsätzlicher Natur, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses gerechtfertigt wäre. Man muß dabei bedenken, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz gefährden könnte. Denn ob jetzt am Ende der Legislaturperiode der Vermittlungsausschuß noch zu einem Vorschlag käme und, wenn ja, ob der Bundestag ihm noch zustimmen würde, erscheint mir zweifelhaft.

Ich bin aufs äußerste darüber besorgt, dieses vom Bundestag einstimmig verabschiedete Gesetz einem solchen Risiko auszusetzen. Meine Herren, Sie wissen, daß die Bundesregierung den dringenden Wunsch hat, mit diesem Gesetz den so erfolgreichen Wiederaufbau unserer Seeschifffahrt auch auf sozialem Gebiet abzurunden. Auf dieses Gesetz

warten unsere Seeleute seit Jahrzehnten. Es soll endlich die Seemannsordnung des Jahres 1902 ablösen. Alle früheren Versuche, das zu tun, sind gescheitert. Das muß deswegen geschehen, weil dadurch den großen Personalschwierigkeiten beim Nachwuchs und in der Besetzung unserer Schiffe entscheidend begegnet wird. Deshalb wäre es nicht zu verantworten — es läge auch nicht im Interesse unserer Länder —, wenn das Gesetz scheiterte und damit möglicherweise um Jahre verzögert würde.

Der Herr Bundesminister für Arbeit und ich bitten Sie dringend, diesem Gesetz zuzustimmen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, daß wir endlich eine sozial gesunde Grundlage für unsere Seeleute schaffen. Der § 92 stellt gegenüber den internationalen Regelungen heute noch eine Abschwächung dar. Die vorgesehene Regelung ist für unsere Seeleute unbedingt notwendig.

von HASSEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich darf zunächst herausstellen, daß es ohne Zweifel allen Beteiligten darum geht, dieses Gesetz zu verabschieden. Aber ich meine, daß es doch noch einer Überprüfung dieser Fragen im Vermittlungsausschuß bedarf.

Der Herr Verkehrsminister hat eben dargelegt, daß zwei Drittel aller Länder eine Regelung haben, die in etwa — zumindest in den Grundlagen — den Grundgedanken und den Wünschen des Bundestages entspricht. Nach unseren Informationen sind derartige Dinge in diesem Ausmaß überhaupt nur in Norwegen, Finnland und Schweden geregelt; in den anderen Ländern nicht.

Wenn Sie einmal die Begründung zu dem ersten Petition nachlesen, dann werden Sie feststellen, daß die zusätzliche Belastung durch diese Formulierung für die Seeschifffahrt bei etwa 70 Millionen DM — bei einer Gesamtlohnsumme von 125 Mio DM — liegen würde. Wir meinen, daß das große Bemühen, von dem der Herr Verkehrsminister spricht, die Seeschifffahrt wieder aufzubauen, gerade durch eine solche Lösung unter Umständen erschwert würde, da bei der ohnehin sehr schwankenden Konjunktur für unsere Seeschiffe die Wettbewerbslage unserer Seeschifffahrt leiden würde.

Ich wäre dankbar, wenn man diese Frage noch einmal im Vermittlungsausschuß prüfte. Ich bin überzeugt, daß man vielleicht eine Lösung finden wird, die etwa auf halbem Wege zwischen unserem Petition und dem Votum des Bundestages liegt. Sie könnte etwa so aussehen wie das, was Hamburg vorgeschlagen hat. Aber man sollte das noch einmal dem Vermittlungsausschuß übergeben.

Das zweite Petition wendet sich gegen die Behandlung der Kutter- und Küstenfischer. Wer sich mit der Situation in der deutschen Fischerei befaßt hat, wird festgestellt haben, daß dort ganz ungewöhnliche Sorgen vorliegen. Wir meinen, daß gerade im Hinblick auf die Kutter- und Küstenfischerei die angeschnittene Frage noch einmal ge-

- (A) prüft werden sollte. Diese Fischerei setzt sich aus kleinen und kleinsten Familienbetrieben zusammen, bei denen es immer zweifelhaft ist, ob die Mitarbeit der Familienmitglieder oder der sonstigen Helfer auf Grund eines Arbeitsvertrages oder eines Gesellschaftsverhältnisses geleistet wird.

Selbst innerhalb der Gruppe der motorisierten Fahrzeuge ist die Struktur der Betriebe vielfältig. Demzufolge sind die Arbeits- und Lohnbedingungen ganz unterschiedlich. Tariffähige Organisationen — das hat auch der Herr Bundesverkehrsminister dargelegt — sind daher in der Kutter- und Küstenfischerei bisher weder auf der Arbeitgeber- noch auf der Arbeitnehmerseite gebildet worden. Für die Entlohnung der Mannschaften ist im allgemeinen ein Prämiensystem üblich. Eine Vertrags- oder tarifliche Grundheuer gibt es nicht. Die Entlohnung besteht in einem Anteil am Bruttofangergebnis. Sie ist je nach der Art der betriebenen Fischerei, der Größe der Fahrzeuge, Zahl der Besatzungsmitglieder, der Tätigkeit des einzelnen an Bord und der Leistung und Dauer der Tätigkeit der Besatzungsmitglieder unterschiedlich.

Diese außerordentlich wechselnden Verhältnisse durch Tarifverträge zu regeln, ist praktisch unmöglich. Deshalb ist es erforderlich, daß abweichende Regelungen durch sonstige Verträge vereinbart werden können, zum mindesten solange und soweit in der Kutter- und Küstenfischerei noch keine Tarifpartner bestehen bzw. noch keine Tarifverträge abgeschlossen sind.

- (B) Ich wäre daher dankbar, wenn den beiden Anträgen des Landes Schleswig-Holstein entsprochen würde.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident, Meine Herren! Der Hamburger Senat kann sich den Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein vollinhaltlich anschließen.

Ich möchte noch auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen. Der Herr Bundesminister Seebohm hat Recht: beim ersten Durchgang haben wir zu diesem Punkt keine Stellung genommen. Das ist deswegen nicht geschehen, weil wir der Meinung waren, daß diese Fragen durch Tarifvertrag und nicht durch Gesetz zu regeln seien. Wir sind der Auffassung, daß die bestehenden tarifvertraglichen Bindungen nicht dadurch wieder über den Haufen geworfen werden sollten, daß das Gesetz eine andere Regelung vorschlägt, als sie in den Tarifverträgen vorgesehen ist.

Das Problem ist für die Küstenländer äußerst ernst. Ich hatte die Ehre, vor einem Jahr mit dem Staatspräsidenten von Liberia, Mister Tubmann, durch den Hamburger Hafen zu fahren. Vor einigen Monaten hatte ich die Ehre, mit dem panamesischen Gesandten in Bonn durch den Hamburger Hafen zu fahren. Beide Herren waren außerordentlich erstaunt, wie stark die Flotte von Panama und vor allem die Flotte von Liberia mit dem Heimathafen Monrovia in dem Hamburger

Hafen vertreten war. Keines dieser Schiffe hatten (C) sie nämlich in ihren Heimathäfen gesehen.

Die Abwanderung von Schiffen aller Nationalitäten — leider auch von deutschen Schiffen — unter fremde Flaggen ist ein ernstes Problem. Wir sollten, glaube ich, alles tun, um das zu verhindern. Wir sollten alles unternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt zu erhalten.

Dr.-Ing. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich glaube, daß das, was man jetzt hier aus diesem § 92 zu machen versucht, wirklich nicht berechtigt ist. Sehr verehrter Herr Kollege Weber, Sie wissen doch so gut wie ich, daß die Frage der Unterstellung unter die Flaggen von Panama und Liberia keine Frage der Überstunden, sondern eine Frage der steuerlichen Belastung der Reedereien ist. Mit der Überstundenregelung hat das Problem, ob man ein Schiff unter die Flagge von Liberia oder Panama stellt, nichts zu tun. Das ist in der Welt nun einmal so; das wissen wir. Aber wir wissen auch ganz genau, daß wir dieser Sache nicht durch diese Vorschriften entgegenwirken können, sondern daß wir dazu andere Wege einschlagen müssen.

Wenn Herr Ministerpräsident von Hassel gesagt hat, daß die Dinge so gemacht werden sollten wie in Norwegen, Schweden und Dänemark, dann darf ich darauf hinweisen, daß für die Überstunden in Norwegen und Schweden nicht wie bei uns vorgesehen 25 % für die ersten 60 Überstunden und 50 % (D) für die folgenden 60 Überstunden bezahlt werden, sondern daß die Überstunden in Norwegen und Schweden sofort mit 50 % vergütet werden und daß bei Sonntagsmehrarbeit ein Zuschlag von 100 % hinzukommt, der bei uns ausdrücklich nicht vorgesehen ist.

Wenn wir die Überstundenbezahlung für unsere arbeitenden Menschen in der Seeschifffahrt derartig abweichend von der Überstundenbezahlung regeln, die wir im Inland haben — wie es jetzt durch die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgesehen ist —, dann ist das, glaube ich, einfach nicht mehr zu vertreten. Unsere Seeleute sind nicht Männer zweiter Klasse. Sie haben ein Recht darauf, mindestens die gleiche Behandlung zu bekommen, wie sie dem arbeitenden Menschen im Lande in Deutschland zuteil wird.

Präsident Dr. **SIEVEKING**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir haben dann über die Gründe der Anrufung zu befinden.

(Dr. Weber: Ich ziehe den Hamburger Antrag zurück!)

- (A) — Der Antrag von Hamburg wird zurückgezogen.
(Siemsen: Hessen ist bei der Abstimmung nicht vertreten gewesen! Es muß die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sein!)

— Wir haben darüber abgestimmt, ob der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. Dafür ergab sich eine Minderheit. Es ist Sache des Landes, ob es vertreten ist oder nicht. Die Abstimmung ist vollkommen einwandfrei erfolgt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Begründung der Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Antrag Hamburg ist zurückgezogen. Wir haben dann nur über den Antrag von Schleswig-Holstein abzustimmen. Wer dem Antrag Schleswig-Holsteins zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit entfällt die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

(Dr. Weber: Dann müssen wir über den Hamburger Antrag abstimmen!)

— Den haben Sie zurückgezogen.

Darf ich fragen, wer dem Gesetz zustimmt? — Das ist die Mehrheit. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Seemanns-Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz zum Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juli 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BR-Drucks. 296/57)

(B)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschließt.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 269/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschließt.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (BR-Drucks. Nr. 294/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG (C) nicht zu stellen. — Keine Einwendungen! — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von drei Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 310/57)

Der federführende Wirtschaftsausschuß hat in der BR-Drucks. Nr. 310/57 seine Vorschläge gemacht. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, als Ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen die Regierungsräte Leo Nachtwey und Hans Joachim Siepert sowie den Sozietäts-Syndikus z. Wv. Dr. jur. Klaus Vassel gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) vorzuschlagen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte (BR-Drucks. Nr. 300/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen (D) werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Es werden keine Einwendungen erhoben; der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz über die Küstenschifffahrt (BR-Drucks. Nr. 299/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Es werden keine Einwendungen dagegen erhoben; es ist so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt (BR-Drucks. Nr. 298/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Es werden keine Einwendungen erhoben; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (BR-Drucks. Nr. 281/57)